



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: [geschaeftsstelle@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@brms.nrw.de)

## Sitzungsvorlage 71 /2010

**24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck;**

### - Aufstellungsbeschluss-

Berichterstatte: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller-Elverfeld

Bearbeiterin: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke

Tel.: 0251-411-1753

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken

Tel.: 0251-411-1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

**TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 06.12.2010**

**TOP 6 der Sitzung der Regionalrates am 13.12.2010**

### Beschlussvorschläge

1. Den Bedenken des LANUV zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird nicht stattgegeben.
2. Den Bedenken des LANUV zur fehlenden Betrachtung der Summationswirkung im Umweltbericht wird nicht stattgegeben.
3. Den Bedenken des LANUV zur Beeinträchtigung und dem Verlust der Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse, insbesondere durch Windkraftanlagen, wird nicht stattgegeben.
4. Den Bedenken des LANUV zur Beeinträchtigung der Rast- und Brutvögel durch Windkraftanlagen innerhalb des Bioenergieparks und in der Umgebung wird nicht stattgegeben.
5. Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände gegen die Umnutzung des ehm. Munitionsdepots in der angedachten Form wird nicht stattgegeben.
6. Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände gegen die Beeinträchtigung der Fledermäuse und der Avifauna durch Windkraftanlagen wird nicht stattgegeben.

## **Begründung**

### **zur 24. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Anlass / Gegenstand der Änderung
- 2 Verfahrensablauf
- 3 Strategische Umweltprüfung (SUP)
- 4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
- 5 Beschlussvorschläge für die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken
- 6 Weiteres Verfahren

#### Anlagen:

Anlage 1 – zeichnerische Darstellung / Ziele

Anlage 2 – textliche Darstellung / Ziele und Erläuterungen

Anlage 3 – „Zweispalter“ (Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde)

Anlage 4 – Umweltbericht

Anlage 5 – Erörterungsprotokoll mit Teilnehmerliste

Anlage 6 – Beteiligtenliste

## 1 Anlass / Gegenstand der Änderung

Die Bundeswehr beabsichtigt die Nutzung des Munitionshauptdepots auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck zum Ende des Jahres 2010 aufzugeben. Von der Gemeinde Saerbeck, die ab dem 01.01.2011 Eigentümerin des Geländes sein wird, sind bereits Nutzungsstrategien für eine zivile Nachfolgenutzung des Militärstandortes entwickelt worden.

Die vorhandenen wertvollen Freiraumstrukturen im nördlichen Teil des Munitionsdepots sollen durch entsprechende Freiraumdarstellungen im Regionalplan und durch die Bauleitplanung gesichert werden. Der nördliche Bereich ist bereits festgesetztes Naturschutzgebiet.

Für den baulich geprägten Südteil des Militärgeländes sollen durch diese Regionalplanänderung die raumordnerischen Voraussetzungen für die Nutzung des Geländes als Bioenergiepark geschaffen werden.

Besonderes Merkmal des geplanten Bioenergiepark, soll die Kombination verschiedener Nutzungen aus dem Bereich der erneuerbaren/ regenerativen Energien sein. Durch ein möglichst hohes und vielfältiges Nutzungsspektrum der erneuerbarer Energien sollen Verbundlösungen ermöglicht, entwickelt und gefördert sowie Synergieeffekte genutzt werden. Geplant sind u.a.:

- Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse (z.B. Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Geothermie-Anlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien, Bioabfallbehandlungsanlagen)
- Einrichtungen, Anlagen und Betriebe die in einem engen funktionalem Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen
- Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien (z.B. Labore, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Bürgerinformationsstelle).

Am 21.06.2010 hat der Regionalrat Münster die Erarbeitung für diese Regionalplanänderung beschlossen, um im Rahmen des Verfahrens zu prüfen, ob eine Konversion des Militärgeländes in eine derartige zivile Nachfolgenutzung möglich sein könnte. Die geplanten zeichnerischen und textlichen Änderungen sind wie folgt:

- Aufhebung des Standortes als „Bereich für öffentliche Zwecke“,
- zeichnerische und textliche Neudarstellung eines „Sonderbereichs – regenerative Energien - Bioenergiepark“ von ca. 59 ha im südlichen Teil des ehemaligen Depots sowie
- die Änderung und Anpassung der bisher dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur und der Waldbereiche im nördlichen Teil

Im Verfahren hat sich herausgestellt, dass - um eine planerische Zulässigkeit für die Errichtung von Windkraftanlagen im Bioenergiepark überhaupt ermöglichen zu können - eine Ausnahmeregelung als textliches Ziel festgehalten werden

muss, da die im Regionalplan dargestellten Windeignungsbereiche Ausschlusswirkung im übrigen Regionalplangebiet erzeugen.

Im geltenden Regionalplan gibt es diese Ausnahmeregelung bereits für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sowie für Abfallbehandlungsanlagen und -deponien. Analog dieser Ausnahmen würde für den Bioenergiepark – der kein Eigenschaftsgebiet sondern ein Vorranggebiet darstellen wird – aus regionalplanerischer Sicht auch hier diese Ausnahme möglich sein.

Sie begründet sich hauptsächlich aus dem gewünschten Energiemix des Bioenergieparks, bei dem die Nutzung, Erforschung und Entwicklung von Windkraft eine nicht unwichtige Rolle spielt. Diese Kombination verschiedener Nutzungsarten aus dem Nutzungsspektrum der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern, sowie Synergieeffekte entstehen lassen. Die geplanten Darstellungen und Erläuterungen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Der schützenswerte nördliche Teil des Plangebietes wird im Rahmen dieser Regionalplanänderung als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt und so an die angrenzenden Freiraumnutzungen angeschlossen.

Der südliche Bereich ist durch vorhandene Bebauung mit Munitionsbunkern und einer entsprechenden inneren Erschließung geprägt. Zudem befinden sich im Eingangsbereich Verwaltungsgebäude. Der gesamte Komplex des Depots ist ausreichend erschlossen. Die aufstehenden Anlagen sind nur mit erheblichem Aufwand zurückzubauen und bieten sich für die geplante Nachfolgenutzung an. Die vorhandenen Freiflächen bieten Raum für die weiteren Einrichtungen eines „Bioenergieparks“. Die schützenswerten Freiraumstrukturen bleiben dabei erhalten. Eine Sicherung dieser Freiraumstrukturen ist durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen vorgesehen.

Um den „Bioenergiepark“ in der Besonderheit mit einer Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen aus dem Bereich der regenerativen Energien planerisch fassen zu können, wird gem. § 3 Abs. 4 Plan-Verordnung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein neues Planzeichen zu erstellen. Das Planzeichen „Sonderbereich – regenerative Energien“ soll zur Darstellung einer Kombination verschiedener raumbedeutsamer Vorhaben zur Produktion, Entwicklung und Nutzung regenerativer Energien verwendet werden. Ergänzt wird dieses Planzeichen durch ein Symbol, das die jeweilige nähere Zweckbestimmung definiert (hier: „Bioenergiepark“). Textliche Ziele und Erläuterungen konkretisieren das Vorhaben.

Die Änderung des Regionalplanes wird erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines „Bioenergieparks“ durch entsprechende Bauleitplanungen schaffen zu können. Die Bauleitplanverfahren der Gemeinde Saerbeck werden im Parallelverfahren durchgeführt. Die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ ist bereits durchgeführt worden.

## **2 Verfahrensablauf**

### **2.1 Erarbeitungsbeschluss** gem. § 9 Abs 1 LPIG

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 21.06.2010 die Erarbeitung der 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck beschlossen.

### **2.2 Behördenbeteiligung** gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG

Mit Schreiben vom 02.07.2010 wurden die Beteiligten (*Anlage 6*) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 17.09.2010. Von den 37 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 19 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist.

12 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. Zwei Beteiligte gaben Hinweise ab und 5 Beteiligte haben Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenstellung der Stellungnahmen und ihre Vorschläge zum Ausgleich der Meinungen zugeschickt (*Anlage 3*).

Die Meinungsausgleichsvorschläge wurden gem. § 19 Abs. 3 LPIG am 09.11.2010 mit den Beteiligten erörtert. Es konnte nicht mit allen Beteiligten ein Meinungsausgleich erzielt werden. Das Ergebnisprotokoll zum Meinungsausgleichstermin (*Anlage 5*) wurde am 22.11.2010 an die Beteiligten versandt

### **2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung** gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG

Der Entwurf zur Änderung des Regionalplanes wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zusätzlich bestand auch die Möglichkeit online über das Internet Stellung zu nehmen.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 02. Juli 2010, Nummer 26 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 16.07.2010 bis einschließlich 17.09.2010 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Steinfurt, bei der Bezirksregierung Münster noch über die online - Beteiligung Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht.

### **2.4 Beteiligung eines anderen Staates** § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

### 3 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Regionalplanänderung gliedert das ehemalige Munitionsdepot in zwei Teilbereiche.

Im nördlichen Teilbereich ist die Erweiterung des Bereiches zum Schutz der Natur vorgesehen. Durch diese Planung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 9 ROG erwartet. Daher kann für diesen Teilbereich auf eine vertiefende Umweltprüfung verzichtet werden.

Für den südlichen Teilbereich ist die Neudarstellung eines Sonderbereichs – regenerative Energien „Bioenergiepark“ geplant. Diese Nutzung lässt erhebliche Umweltauswirkungen vermuten. Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung ist Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden SUP-RL) i. V. m. § 7 Abs. 5 und § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Die Bezirksregierung Münster hat aus den Umweltinformationen zur geplanten 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ der Gemeinde Saerbeck und aus den Ergebnissen des Konsultationsverfahrens (Scoping) einen Umweltbericht erstellt.

Ergänzt wurde der Umweltbericht durch eine Anregung zum Schutzgut Boden, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebracht wurde.

Der Umweltbericht liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei. (*Anlage 4*).

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass derzeit keine Planungsalternativen bestehen, da die Besonderheit des Projekts mit der Nachfolgenutzung des Munitionsdepots den Standort begründet und u.a. durch die Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen das Vorhaben hier begünstigt.

Beeinträchtigungen festgestellter hochwertiger Lebensräume für Flora und Fauna innerhalb und außerhalb des geplanten „Bioenergieparks“ sind durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Dies soll durch entsprechende textliche Ziele in der Regionalplanänderung, die die zeichnerische Darstellung ergänzen, gesichert werden.

#### 4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

##### Beschreibung der Ziele

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW. Zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses befand sich eine Änderung des LEP - Energieversorgung in Aufstellung. Dieses Änderungsverfahren wurde mittlerweile wieder gestoppt, sodass die Punkte der ehemals geplanten Änderung in diesem Regionalplanverfahren nicht weiter beachtet werden.

Für die geplante Änderung des Regionalplanes werden insbesondere folgende Ziele aus dem geltenden LEP berührt:

D.II 2 LEP; Ziel 2.2: „Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. **Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden.** Die Energieproduktivität muss erhöht werden.“

D.II 2 LEP; Ziel 2.4: „Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. [...] **Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.**“

B.III. 1.2 LEP; Ziel 1.23: „**Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist;** dies ist dann der Fall,

- wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche **Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes** bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur **gedeckt werden kann** oder

- wenn der regionalplanerisch **dargestellte Siedlungsraum** unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und **Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.**“

Der geltende Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland führt aus, dass bei Aufgabe der Zweckbindung eines Bereiches für besondere öffentliche Zwecke eine mögliche Folgenutzung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung im Einzelfall festgelegt werden muss. Dabei sind die Umgebungsnutzungen und die generellen Zielsetzungen des Regionalplanes zu beachten (vgl. RPI TA MSL 1.3 Rd. Nr 313).

##### Bewertung der Ziele

Durch diese Regionalplanänderung wird eine Konversion einer bisher militärisch genutzten Fläche planerisch vorbereitet, um aus dem Spektrum der erneuerbaren Energien einen Bioenergiepark, wie er in den textlichen Zielen zur Regionalplanänderung beschrieben ist, zu schaffen.

Für die Planung eines Bioenergieparks mit einem breiten Spektrum verschiedener Nutzungen der erneuerbaren Energien steht auf dem Gebiet der Gemeinde

Saerbeck keine alternative Fläche zur Verfügung, auf der dieses Projekt in seiner geplanten Dimension zu verwirklichen wäre. Die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche bieten nicht ausreichend Raum für diese Planung. Die Fläche des ehemaligen Munitionsdepots ist bereits durch Bebauung und Versiegelung vorgeprägt und eine Nachnutzung dieser vorhandenen Infrastrukturen würde sich anbieten

Der Standortvorteil für eine Realisierung dieses Projektes auf dem ehemaligen Munitionsdepot besteht auch darin, dass die Gemeinde Eigentümer der Fläche wird und somit das Gesamtprojekt steuern kann.

Aufgrund der vorgenannten Gründe und um hier dem Ziel D.II 2 LEP Nr. 2.4 Rechnung tragen zu können, ist aus regionalplanerischer Sicht eine Nachfolgenutzung des Munitionsdepots zu einem „Bioenergiepark“ zu rechtfertigen.

## 5 **Beschlussvorschläge für die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken**

Nachfolgend sind die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken mit einem jeweiligen Beschlussvorschlag aufgeführt:

### **1. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**

(LANUV, Beteiligten Nr. 119)

#### **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen**

(siehe Anlage 3 „Zweispalter“ S. 8 und 9)

#### **Stellungnahme des Beteiligten**

Das LANUV führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Schutz vor Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes bei der Standortwahl für Windkraftanlagen zu beachten sei und dieses als öffentlicher Belang der Errichtung entgegen stehen könne. Nach der Auffassung des LANUVs bewirke die geplante Errichtung von bis zu 7 Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Selbst wenige Anlagen würden eine optische Beeinträchtigung darstellen, da eine besonders schutzwürdige Umgebung, die wegen ihrer Eigenheit, Schönheit, Vielfalt und Funktion (Rast-, Nahrungs- und Brutplatz) unter Schutz gestellt und als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurden, angrenzt.

#### **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster**

Für die kommunalen Bauleitplanverfahren wurde ein Gutachten zur Ermittlung der Schwere des Eingriffs für das Schutzgut Landschaftsbild erarbeitet. Dabei spielten die möglichen Windkraftanlagen eine große Rolle. Die Eingriffsuntersuchung betrachtet einen Umgriff von 10.000 m um die bisher angedachten Windkraftanlagen. Es wurden vorläufige Ausgleichsbedarfe für das Landschaftsbild ermittelt.

In Abhängigkeit von der tatsächlichen Größe, Art und Anzahl der Anlagen können sich diese Ergebnisse entsprechend ändern. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren sind diese Gutachten zu aktualisieren und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

#### **Ergebnis des Meinungsausgleichs:**

Mit dem LANUV konnte kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 1:**

Den Bedenken des LANUV zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird nicht stattgegeben.

## **2. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz** (LANUV, Beteiligten Nr. 119)

**Fehlende Betrachtung der Summationswirkungen im Umweltbericht**  
(siehe Anlage 3 „Zweispalter“ S. 9 und 10)

### **Stellungnahme des Beteiligten**

Das LANUV bemängelt, dass der Umweltbericht zu dem Ergebnis kommt, dass die Auswirkungen der einzelnen geplanten Vorhaben sehr unterschiedlich ausfallen können und daher diesbezüglich keine Einschätzung der Gefährdung des Gebietes abgegeben werden kann. Um aber die möglichen Beeinträchtigungen auf das angrenzende sensible Gebiet annähernd abschätzen zu können, regt das LANUV an, bereits auf der regionalen Planungsebene eine erste Einschätzung der zukünftigen Situation zu erstellen.

Das LANUV kritisierte, dass die geforderte Betrachtung der Nutzungsintensivierung in der SUP lediglich für das Schutzgut „Mensch“ erfolgte. Hier wäre v. a. die mögliche auftretende Beunruhigung für das Schutzgebiet (durch die von Nord nach Süd verlaufende Straße von Ibbenbüren nach Saerbeck) zu betrachten.

Da in diesem Bio-Energiepark auch die Errichtung von Biogasanlagen geplant ist, sollten auch Aussagen über mögliche Auswirkungen des verstärkten Anbaus von Biomasse im Umfeld des Vogelschutzgebietes getroffen werden.

### **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster:**

Es wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung außerhalb des Plangebietes primär Mehrbelastungen der Riesenbecker Straße und der Ibbenbürener Straße bis zur Anbindung an die Bundesstraße B219 (Saerbecker Straße) auslösen werden. Zu der tatsächlichen Höhe der Mehrbelastungen kann zum Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, da Art und Anzahl der zu errichtenden Anlagen noch nicht bekannt sind.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tier werden die wertvollen Bereiche in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend gesichert und soweit möglich mit einem Pufferbereich umgeben. Die Schwerpunktvorkommen der wertvollen Arten und Biotopie bleiben überwiegend erhalten.

### **Ergebnis des Meinungsausgleichs:**

Mit dem LANUV konnte kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

### **Beschlussvorschlag Nr. 2:**

Den Bedenken des LANUV zur fehlenden Betrachtung der Summationswirkung im Umweltbericht wird nicht stattgegeben.

### **3. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**

(LANUV, Beteiligten Nr. 119)

**Beeinträchtigung und Verlust der Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse durch die Errichtung des Bioenergieparks und auch durch die Errichtung von Windkraftanlagen**

(siehe Anlage 3 „Zweispalter“ S. 10 bis 12)

#### **Stellungnahme des Beteiligten**

Das LANUV erhebt die Bedenken, dass durch die Umnutzung des Geländes als Bioenergiepark Wald umgewandelt werde und es dadurch zu Verlusten an Nahrungs- und Jagdgebieten für Fledermäuse komme. Der Aussage in der SUP, dass die Fledermäuse problemlos in Ersatzreviere ausweichen könnten, die im Umfeld des Projektgebietes ausreichend vorhanden seien, kann seitens des LANUVs nicht gefolgt werden.

Es regt an, dass der Strukturreichtum im Gebiet erhalten bleiben soll und darüber hinaus zeitnah Ausgleichsmaßnahmen, möglichst im Vorfeld der Errichtung des Bio-Energieparks, im räumlich funktionalen Zusammenhang umzusetzen sind.

Neben dem direkten Verlust von Jagdhabitaten werden von dem LANUV auch Beeinträchtigungen der Fledermäusen durch die vorgesehenen Windkraftanlagen erwartet. Im Untersuchungsgebiet befinden sich Teillebensräume für einige besonders gefährdete Arten.

Das LANUV führt weiter aus, dass die meisten Konflikte zwischen Fledermäusen und Windenergieanlagen in der Regel während des herbstlichen Zuges geschehen auftreten. Das Kollisionsrisiko ist hier erhöht, da das Gebiet des geplanten Bioenergieparks in einem Zugkorridor liegt.

Das LANUV regt an, dass Minimierungsmaßnahmen festzulegen sind. Aber auch bei Durchführung dieser Minimierungsmaßnahmen würde ein nicht unerhebliches Restrisiko verbleiben. Daher bestehen aus Sicht des Fledermausschutzes Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem sensiblen Standort.

#### **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster:**

Der Verlust von Jagd- und Nahrungshabitaten für Fledermäuse durch die geplanten Nutzungen des Bioenergieparks kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Durch Minimierungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren sind, sollen die Beeinträchtigung jedoch möglichst gering gehalten werden.

Dazu zählt auch, dass der Erhalt bzw. die Umwandlung des Waldes unter Berücksichtigung des entsprechenden Waldersatzes im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren festzulegen ist. Auf der Ebene der Bauleitplanung wurden dazu auch bereits Gespräche für adäquate Ersatzaufforstungen geführt. Diese werden dann, wenn sie konkret zu verorten sind, in die Fortschreibung des Regionalplans einfließen.

Die geplanten Windkraftanlagen können Fledermäuse beeinträchtigen und die Verbindungskorridore zwischen den verschiedenen Naturschutzgebieten einschränken. Durch Minimierungsmaßnahmen, die im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren detailliert festzulegen sind, sollen die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Auch sind die Bereiche für Windkraftanlagen in den aktuellen gemeindlichen Bauleitplanentwürfen deutlich verkleinert. Waldflächen werden nicht mehr überlagert.

Die Minimierungsmaßnahmen umfassen u.a. Regelungen der Abschaltung der Anlagen während der Zugzeiten, sowie der Beleuchtung des Geländes.

Diese Hinweise werden der Gemeinde Saerbeck zur Berücksichtigung in den Bauleitplanverfahren weitergeleitet.

**Ergebnis des Meinungsausgleichs:**

Mit dem LANUV konnte kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

**Beschlussvorschlag Nr. 3:**

Den Bedenken des LANUV zur Beeinträchtigung und dem Verlust der Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse, insbesondere durch Windkraftanlagen, wird nicht stattgegeben.

#### **4. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**

(LANUV, Beteiligten Nr. 119)

##### **Beeinträchtigung der Rast- und Brutvögel durch Windkraftanlagen**

(siehe Anlage 3 „Zweispalter“ S. 12 bis 16)

##### **Stellungnahme des Beteiligten**

Das LANUV führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bioenergiepark die geplanten Windkraftanlagen eine Barrierewirkung erzielen könnten und somit die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Brut-, Rast-, und Nahrungshabitaten in der Umgebung empfindlich gestört würden. Es verweist darauf, dass der Umweltbericht nicht genug auf diese Wechselbeziehungen eingeht bzw. befürchtet eine empfindliche Störung der Funktionsbeziehung auch im Hinblick auf die bereits vorhandenen Windparks in der Umgebung bzw. der möglichen Erweiterungsplanungen dieser Windparks.

##### **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster**

Ausgeprägte Wanderkorridore oder tradierte Zugbahnen über das Plangebiet hinweg konnten nicht nachgewiesen werden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Rast- und Gastvogelgeschehen im Untersuchungsgebiet erwartet. Beeinträchtigungen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch Minimierungsmaßnahmen, die im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren detailliert festzulegen sind, sollen die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden.

Die Anzahl und auch die Standorte möglicher Windkraftanlagen sind im anschließenden Genehmigungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes zu bestimmen.

##### **Ergebnis des Meinungsausgleichs:**

Mit der LANUV konnte kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

##### **Beschlussvorschlag Nr. 4:**

Den Bedenken des LANUV zur Beeinträchtigung der Rast- und Brutvögel durch Windkraftanlagen innerhalb des Bioenergieparks und in der Umgebung wird nicht stattgegeben.

Im Nachgang zur Erörterung erreichte am 15.11.2010 ein Schreiben der LANUV die Regionalplanungsbehörde, in dem die Bedenken der LANUV gegen die Windkraftanlagen noch mal näher ausgeführt und begründet werden. (siehe Anlage 5)

## **5. Anerkannte Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 149-151)**

### **Generelle Bedenken gegen die Umnutzung des ehm. Munitionsdepots zu einem Bioenergiepark**

(siehe Anlage 3 „Zweispalter“ S. 16)

#### **Stellungnahme des Beteiligten**

Die Anerkannten Naturschutzverbände stimmen einer Umnutzung des ehm. Munitionsdepots zu einem Bioenergiepark in dem angedachten Umfang nicht zu. Ihre Bedenken richten sich gegen den geplanten Windpark und die Biogasanlage in Verbindung mit der Kompostierungsanlage.

#### **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster**

Die Besonderheit dieses Projektes liegt in der geplanten Kombination verschiedener Nutzungen aus dem Bereich der erneuerbaren / regenerativen Energien an einem Standort.

Bausteine dieses geplanten Parks sind u.a. auch die Errichtung von Windkraft- und Biogasanlagen. Da hier neben dem Betrieb solcher Anlagen auch die Entwicklung und Forschung in diesen Themenbereichen vorangetrieben werden soll, ist aus regionalplanerischer Sicht ein Ausschluss nicht sinnvoll.

Durch entsprechende textliche Ziele im Regionalplan soll jedoch gesichert werden, dass bei den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die gesetzlichen Vorgaben und Regelungen, insbesondere der Natur- und Artenschutz, berücksichtigt werden.

#### **Ergebnis des Meinungsausgleichs:**

Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsausgleich erzielt werden.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 5:**

Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände gegen die Umnutzung des ehm. Munitionsdepots in der angedachten Form wird nicht stattgegeben.

## **6. Anerkannte Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 149-151)**

### **Beeinträchtigung der Fledermäuse und Avifauna (Rast- und Brutvögel) durch Windkraftanlagen**

(siehe Anlage 3 „Zweispalter“ S. 16 bis 24)

#### **Stellungnahme des Beteiligten**

Die Bedenken der Naturschutzverbände richten sich gegen die Errichtung von konventionellen Windkraftanlagen

Einer Installation von Vertikalwindkraftanlagen, bei der Maximalhöhen von 15 - 20 m nicht überschritten werden, auf den bestehenden Gebäuden bzw. innerhalb der Bebauung, steht - unter Berücksichtigung notwendiger Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Avifauna – aus Sicht der Anerkannten Naturschutzverbände jedoch nichts entgegen.

#### **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster**

Beeinträchtigungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch Minimierungsmaßnahmen, die im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren detailliert festzulegen sind, sollen die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Die Minimierungsmaßnahmen umfassen u.a. Regelungen der Abschaltung der Anlagen während der Zugzeiten, sowie der Beleuchtung des Geländes

Die Anzahl und auch die Standorte möglicher Windkraftanlagen sind im anschließenden Genehmigungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes zu bestimmen.

#### **Ergebnis des Meinungsausgleichs:**

Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 6:**

Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände gegen die Beeinträchtigung der Fledermäuse und der Avifauna durch Windkraftanlagen wird nicht stattgegeben

## **7. Anerkannte Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 149-151)**

**Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen**  
(siehe Anlage 3 „Zweispalter“ S. 16 bis 24)

### **Stellungnahme des Beteiligten**

Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild und führen zu einer weiteren „Verspargelung der Landschaft“, die durch NEG-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet geprägt ist.

### **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster**

Für die kommunalen Bauleitplanverfahren wurde ein Gutachten zur Ermittlung der Schwere des Eingriffs für das Schutzgut Landschaftsbild erarbeitet. Dabei spielten die möglichen Windkraftanlagen eine große Rolle. Die Eingriffsuntersuchung betrachtet einen Umgriff von 10.000 m um die bisher angedachten Windkraftanlagen. Es wurden vorläufige Ausgleichsbedarfe für das Landschaftsbild ermittelt.

In Abhängigkeit von der tatsächlichen Größe, Art und Anzahl der Anlagen können sich diese Ergebnisse entsprechend ändern. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren sind diese Gutachten zu aktualisieren und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

### **Ergebnis des Meinungsausgleichs:**

Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

### **Beschlussvorschlag Nr. 7:**

Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände gegen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht stattgegeben

## **8. Anerkannte Naturschutzverbände (Beteiligten Nr. 149-151)**

**Beeinträchtigung durch Verlärmung und Lichtverschmutzung**  
(siehe Anlage 3 „Zweispalter“ S. 24)

### **Stellungnahme des Beteiligten**

In ihrer Stellungnahme weisen die anerkannten Naturschutzverbände auf das prinzipielle Problem steigender Lichtverschmutzung durch den Bioenergiepark hin. Dies kann auch durch Minimierungsmaßnahmen am Standort nicht gelöst werden.

Zudem geben sie zu bedenken, dass die Erschließung des Geländes das Verkehrsaufkommen erhöht werden würde.

### **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster**

Durch Minimierungsmaßnahmen, die im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren detailliert festzulegen sind, sollen die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Das dient auch dem Fledermausschutz.

Da das Verkehrsaufkommen von den anzusiedelnden Betrieben und Anlagen abhängt kann zu dem Verkehrsaufkommen noch keine qualifizierte Wertung vorgenommen werden.

### **Ergebnis des Meinungsausgleichs:**

Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

### **Beschlussvorschlag Nr. 8:**

Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände bezüglich der Lichtverschmutzung, Verlärmung, Methangasproblematik und der Verwertung von Biomasse wird nicht stattgegeben

## **9. und 10. Anerkannte Naturschutzverbände** (Beteiligten Nr. 149-151)

Die Anerkannten Naturschutzverbände schlossen sich bei dem Erörterungstermin noch weiteren Anregungen und Bedenken anderer Beteiligter an. Zu diesen nachfolgend genannten Punkten konnte im Erörterungstermin kein Meinungs- ausgleich erzielt werden.

9.

Fehlende Betrachtung der Summationswirkungen im Umweltbericht

10.

Beeinträchtigung und Verlust der Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse durch die Errichtung des Bioenergieparks und auch durch die Errichtung von Windkraftanlagen

### **Beschlussvorschlag zu Nr. 9:**

Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände zur fehlenden Betrachtung der Summationswirkung im Umweltbericht wird nicht stattgegeben.

### **Beschlussvorschlag zu Nr. 10:**

Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände bezüglich der Beeinträchtigung und Verlust der Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse durch die Errichtung des Bioenergieparks und auch durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird nicht stattgegeben

## **6 Weiteres Verfahren**

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 24. Änderung des Regionalplanes zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung umgehend der Staatskanzlei als zuständige Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

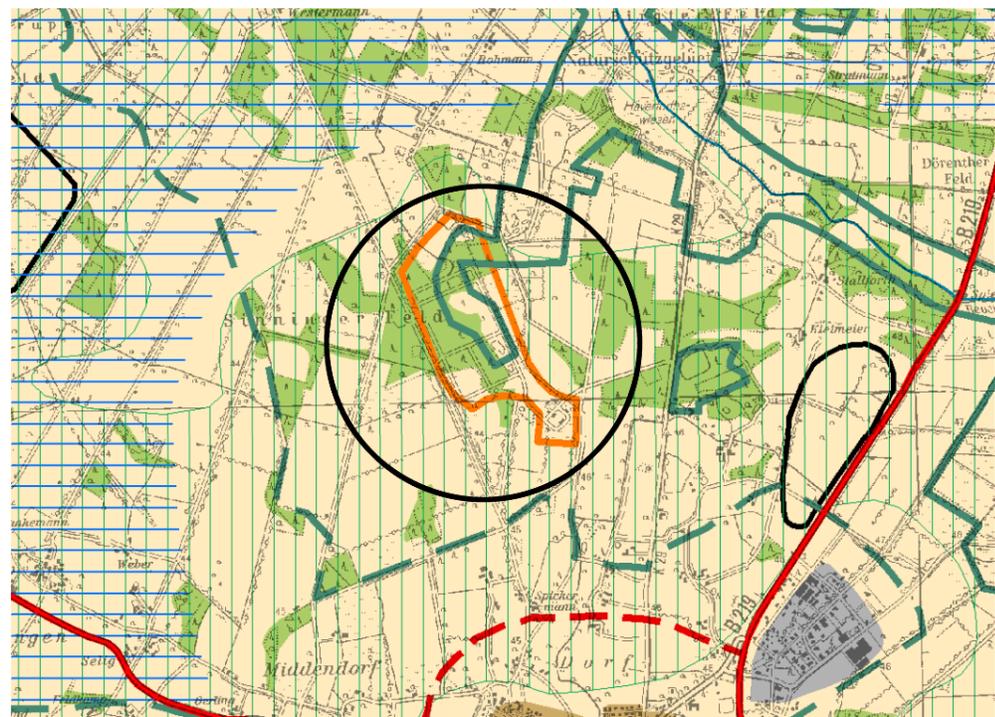
Um nicht ein erneutes Verfahren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland für dieses Vorhaben zu führen, wurde der Bereich mit Regionalratsbeschluss vom 20.06.2010 von der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland ausgenommen.

# Regierungsbezirk Münster

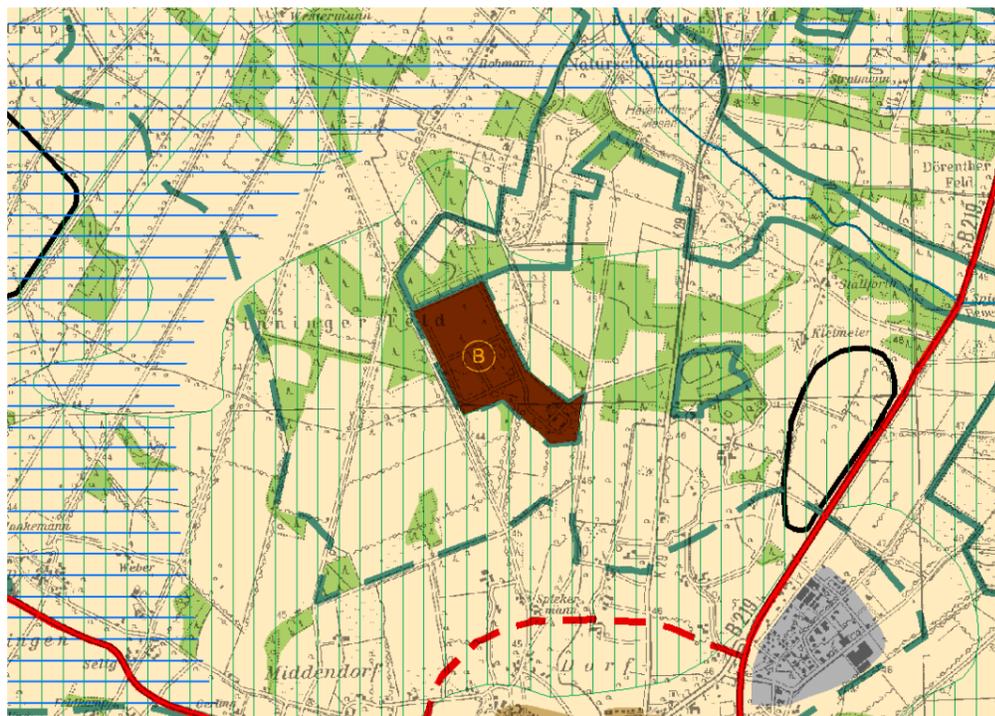
24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umwandlung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Munitionsdepot) in einen "Bioenergiepark" und Anpassung der Bereiche zum Schutz der Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

-Erarbeitungsbeschluss -

bisher gültiger Regionalplan



Änderungsentwurf Stand: 13.12.2010



## Planzeichen

- |  |  |  |   |
|--|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li> 1. Wohnsiedlungsbereiche</li> <li> WSB für standort- und zweckgebundene Nutzung</li> <li> 2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche</li> <li> Bereiche für standortgebundene Anlagen</li> <li> Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI</li> <li> 3. Agrarbereiche</li> <li> 4. Waldbereiche</li> <li> 5. Bereiche für die Wasserwirtschaft</li> <li> Wasserflächen</li> <li> Bereiche zum Schutz der Gewässer</li> <li> 7. Erholungsbereiche</li> <li> 8. Freizeit- und Erholungsschwerpunkte</li> <li> 9. Bereiche für den Schutz der Natur</li> <li> 10. Bereiche für den Schutz der Landschaft</li> <li> 11. Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft</li> <li> 12. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen</li> <li> 13. Bereiche für Aufschüttungen</li> <li> 14. Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen</li> <li> Hochschulstandorte</li> <li> Standorte für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung</li> <li> "Bioenergiepark"</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li> 15. Standorte für Versorgungsanlagen einschließlich Kraftwerkstandorte gemäß Landesentwicklungsplan VI und für Anlagen der Behandlung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Abfallbehandlungsanlagen und Abfallbeseitigungsanlagen</li> <li> Konventionelles Kraftwerk</li> <li> Kern- oder konventionelles Kraftwerk</li> <li> Umspannwerk</li> <li> Wasserwerk</li> <li> Kläranlage</li> <li> Abfallbehandlungs- oder -beseitigungsanlage</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>16. Verkehrsnetz</li> <li> Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr</li> <li> Bestand, Bedarfsplanmaßnahme</li> <li> Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung</li> <li> Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr</li> <li> Bestand, Bedarfsplanmaßnahme</li> <li> Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung</li> <li> Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)</li> <li> Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte</li> <li> Eisenbahnstrecke vorwiegend für den großräumigen Schnellverkehr und überregionalen Verkehr</li> <li> Eisenbahnstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr</li> <li> Wasserstraßen</li> <li> Häfen</li> <li>17. Standorte für Flugplätze unter Angabe des Flugplatzgeländes</li> <li> Verkehrsflughafen</li> <li> Landeplatz</li> <li> Segelfluggelände</li> <li> Start- und Landebahn</li> <li> Flugplatzgelände</li> <li> Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV unter Angabe der Lärmschutzzonen</li> <li>19. Bereiche für besondere öffentliche Zwecke</li> <li> Sonderbereich - regenerative Energien</li> <li>20. Grenzen</li> <li> Regierungsbezirksgrenze</li> <li> Kreisgrenze</li> <li> Gemeindegrenze</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Sonstige Darstellungen</li> <li> Windeignungsbereiche</li> </ul> |
|--|--|--|---|

## **Textliche Ziele und Erläuterungen für den Sonderbereich – regenerative Energien „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck**

Die textlichen Ziele und Erläuterungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, sollen (im Kapitel II.4.3) wie folgt ergänzt werden:

### **Textliche Ziele:**

1. Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Sonderbereichs – regenerativer Energien „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck sind
  - Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse
  - Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen, sowie
  - Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien
  - Windkraftanlagenzulässig.
2. Im Bioenergiepark ist nur die Kombination verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem unter Ziel 1 aufgeführten Spektrum von Nutzungen zulässig.
3. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen.
4. Die innerhalb des Sonderbereichs „Bioenergiepark“ vorhandenen hochwertigen Biotypen und nach § 62 LG geschützten Biotop sind langfristig zu sichern und zu erhalten.

### **Erläuterungen**

Zu 1.

Aufgrund der abgesetzten Lage des Änderungsbereiches zu den Siedlungsbereichen wäre eine klassische Siedlungsentwicklung (GIB oder ASB) hier nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um zu gewährleisten, dass hier nur eine Entwicklung innerhalb des eng begrenzten Nutzungsspektrums eines Bioenergieparks geschieht, werden die zulässigen Nutzungen festgeschrieben.

Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse können u.a Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Geothermie-Anlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien, Bioabfallbehandlungsanlagen sein.

Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien können u.a. Labore, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Bürgerinformationsstelle sein.

Die explizite Nennung der Windenergieanlagen in den textlichen Zielen ist notwendig, da die im Regionalplan dargestellten Windeignungsbereiche eine Ausschlusswirkung in den übrigen Bereichen des Regionalplanes erzeugen.

In der Regel sind Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsbereiche entsprechend des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig. Bei der Festlegung der Eignungsbereiche für Windkraftanlagen konnte das Munitionsdepot Saerbeck wegen seiner damaligen militärischen Nutzung nicht berücksichtigt werden. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit ist dort jedoch nach Aufgabe der militärischen Nutzung in Verbindung mit dem Bioenergiepark möglich, soweit alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Dabei sind die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders zu beachten.

Zu 2.

Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten aus dem Nutzungsspektrum der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern, sowie Synergieeffekte entstehen lassen. Mononutzungen, wie reine Windparks oder Solarparks würden der Intention des Bioenergieparks an diesem solitären Standort entgegenstehen.

Zu 3.

Die möglichen Nutzungen innerhalb des Sonderbereiches müssen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden. Erst auf dieser Ebene kann, wenn Art, Anzahl, Größe und Lage der geplanten Anlagen und Betriebe bekannt sind, abschließend entschieden werden, welche konkreten Nutzungen im gegenseitigen Einvernehmen möglich sind, welche sich ausschließen und welche auf Grund von Natur- und Umweltschutz nur bedingt oder eingeschränkt realisiert werden können.

Zu 4.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Freiraumstrukturen, die unbedingt zu erhalten und zu schützen sind. Auf Ebene des Regionalplans sind diese kleinräumigen Strukturen jedoch nicht darstellbar. Durch das entsprechende textliche Ziel werden ihr Erhalt und ihr Schutz trotzdem sichergestellt.

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**  
 „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<b>Beteiligter: 003 Stadt Münster</b>	
<p>Durch die o. a. Planung der Gemeinde Saerbeck werden keine unmittelbaren Belange der Stadt Münster berührt. Seitens der Stadt Münster bestehen keine Bedenken gegen die geplante 24. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck zur Neudarstellung Sonderbereich - regenerative Energien mit der Zweckbestimmung "Bioenergiepark" bei gleichzeitiger Rücknahme eines bereits im Regionalplan dargestellten Bereiches für besondere öffentliche Zwecke, nördlich von Saerbeck.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>	
<p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Die Stellungnahmen der unteren Landschaftsbehörde zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan wurden im Umweltbericht zur Änderung des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Ich verweise daher auf diese Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 und 2). Die Hinweise der Stellungnahme betreffend die im Bebauungsplan ausgewiesene Zone A entfallen, da hier der Regionalplan eine Fläche als Bereich für den Schutz der Natur ausweist.</p> <p>Die neue Darstellung als Sonderbereich - regenerative Energien - und als "Bioenergiepark" wird durch textliche Ziele beschrieben. Die bisherige Darstellung für Windenergienutzung als Windeignungsbereiche ermöglicht den Bau von Windkraftanlagen bis zur Grenze der ausgewiesenen Flächen. Die Darstellung "Bioenergiepark" bedeutet nicht zwingend, dass die Flächen gleichzeitig im gleichen Umfang Eignungsbereich für Windkraftanlagen sind. Hier sind die besonderen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erfordernisse und der Windkrafteinsatz zu berücksichtigen. Daher ist in den textlichen Zielen und nicht nur in deren Erläuterung deutlich hinzu-</p>	<p>Die Stellungnahmen (Anlage 1 und 2) wurden im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Saerbeck abgegeben. Eine Berücksichtigung erfolgt dementsprechend dort.</p> <p>(Die Stellungnahme befinden sich als Anhang am Ende dieses Zweispalters.)</p> <p>Für den in Rede stehenden Bereich ist im geltenden im Regionalplan Münsterland weder bisher ein Windeignungsbereich dargestellt, noch soll durch diese Regionalplanänderung ein Windeignungsbereich dargestellt werden. Vielmehr soll hier - sofern die Prüfungen der nachfolgenden Planverfahren zu einem verträglichen Ergebnis kommen - die ausnahmsweise Errichtung einzelner Windkraftanlagen als Teil des „Bioenergieparks“ außerhalb der Windeignungsbereiche ermöglicht werden. Dabei sind die geltenden Gesetze und Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen.</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>weisen, dass die Darstellung "Bioenergiepark" nur den potenziellen Raum umfasst und der eigentliche Eignungsbereich im Einvernehmen mit Natur- und Umweltschutzbelangen in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren auszuweisen ist.</p> <p>Wie wird sich im Zusammenhang die geplante Ortsumgehung Saerbeck, der geplante Bürgerwindpark Sinnigen, die Aufstellung einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Schlatt und die Erweiterung des Wind-</p>	<p>Folgendes textliche Ziele zu der Regionalplanänderung legt dieses fest:</p> <p><i>„Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Sonderbereichs – regenerativer Energien „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse</i></li> <li>- <i>Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen, sowie</i></li> <li>- <i>Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien</i></li> <li>- <i>Windkraftanlagen</i></li> </ul> <p><i>zulässig.“</i></p> <p>Dies bedeutet auch für Windkraftanlagen, dass weitergehende Prüfungen nötig sind und die Entscheidung der Zulässigkeit im Einzelfall geprüft werden muss.</p> <p>Die Betrachtung der Auswirkungen dieser genannten Projekte insgesamt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend darstellbar, da u.a. die in Rede stehenden Erweiterungen der Windparks noch nicht klar definiert sind.</p> <p>Unabhängig davon, kann jedoch festgehalten werden, dass durch den bereits vollzogenen Bau des Windparks der Lebensraum für die Offenlandarten schon vor Jahren verkleinert wurde. Eine weitere Verdrängung von Ar-</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
<p>parks in Emsdetten auswirken? Hier sind die Summationswirkungen zu beachten. Eine Bearbeitung dieser Fragestellung wurde im Rahmen des Scopingstermins zugesagt, ist im Umweltbericht aber nicht enthalten. Insbesondere im Artenschutzrecht ist der Erhalt der lokalen Population das entscheidungsrelevante Kriterium, das ausschlaggebend durch die Summationswirkungen beeinträchtigt werden kann.</p> <p><b>Bodenschutz und Abfallwirtschaft</b></p> <p>Im Umweltbericht wird unter 2.1.3. "Schutzgut Boden" zum Thema Altlasten Stellung genommen. Die Ausführungen sind nicht korrekt bzw. nicht ausreichend und sind wie folgt zu ändern:</p> <p>Innerhalb des Planbereiches befindet sich das ehemalige Munitionshauptdepot. Eine Teilfläche des ehemaligen Munitionshauptdepots wird aufgrund des langjährigen Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen als altlastverdächtige Fläche (Aktenzeichen 20-22) im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt geführt. Im Bereich der ehemaligen Tankstelle wurden 1997 Untersuchungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen durchgeführt. Die Untersuchungen zeigten keine Auffälligkeiten. Für weitere Verdachtsbereiche wurde durch Prüfberichte etc. nachgewiesen, dass die Anlagen regelmäßig geprüft und gewartet wurden. Weitergehende Untersuchungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.</p>	<p>ten ist durch die geplante Ortsumgehung von Saerbeck zu befürchten. Hier müssen entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Im Plangebiet selbst wird durch den Erhalt der Biotopstrukturen im Rahmen der Bauleitplanung ein möglichst weitgehender Erhalt der Populationen angestrebt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht wird unter 2.1.3. "Schutzgut Boden" zum Thema Altlasten wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Innerhalb des Planbereiches befindet sich das ehemalige Munitionshauptdepot. Eine Teilfläche des ehemaligen Munitionshauptdepots wird aufgrund des langjährigen Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen als altlastverdächtige Fläche (Aktenzeichen 20-22) im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt geführt. Im Bereich der ehemaligen Tankstelle wurden 1997 Untersuchungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen durchgeführt. Die Untersuchungen zeigten keine Auffälligkeiten. Für weitere Verdachtsbereiche wurde durch Prüfberichte etc. nachgewiesen, dass die Anlagen regelmäßig geprüft und gewartet wurden. Weitergehende Untersuchungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.“</i></p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**  
 „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
<p><b>Wirtschaftsförderung</b></p> <p>Die Planung der Gemeinde wird begrüßt. Sie dient der sinnvollen Nachnutzung einer Konversionsfläche und vor allem zur Profilierung eines wachsenden Wirtschaftszweiges.</p> <p>Insofern nutzt das Projekt der weiteren Profilierung des Standortes Kreis Steinfurt, bindet Investitionen an den Standort Kreis Steinfurt und stärkt die Wirtschaftskraft.</p> <p>Unter Aspekten der Wirtschaftsförderung wird das Projekt und somit die Änderung des Regionalplanes nachhaltig begrüßt.</p>	<p>Diese Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten</b></p>	
<p>Gegen die o.g. Änderung des Regionalplans werden von Seiten der Stadt Emsdetten keine Bedenken vorgetragen, sofern sichergestellt ist, dass an diesem Standort ausschließlich Biopark-affine, standortgebundene Unternehmen zugelassen werden.</p>	<p>Durch das textliche Ziel:</p> <p><i>„Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Sonderbereichs – regenerativer Energien „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse</i></li> <li>- <i>Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen, sowie</i></li> <li>- <i>Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien</i></li> <li>- <i>Windkraftanlagen</i></li> </ul> <p><i>zulässig.“</i></p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**  
 „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
	soll sichergestellt werden, dass sich der Bereich nicht zu einem klassischen Gewerbegebiet entwickelt, sondern den Nutzungen dieses Bioenergieparks vorbehalten bleibt.
<b>Beteiligter: 050 Stadt Ibbenbüren</b>	
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24. Juni 2010 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Ibbenbüren keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 051 Stadt Lengerich</b>	
Hinsichtlich der im Betreff genannten Änderung des Regionalplanes zur Umnutzung eines Militärischen Munitionsdepots zu einem „Bioenergiepark“ durch die Gemeinde Saerbeck bestehen seitens der Stadt Lengerich keine weiteren Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</b>	
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass vom Kreis Warendorf keine Anregungen oder Bedenken zur geplanten 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland vorgetragen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 105 Deutsche Telekom AG NI Oldenburg – PTI 13</b>	
Vielen Dank für die Ankündigung der 24. Änderung des Regionalplans auf dem Gebiet der Gem. Saerbeck. Zu dem o.g. Nutzungsänderung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Nutzungsänderung haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 106 Wehrbereichsverwaltung</b>	
Gegen die 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland bestehen nach Abgabe der militärischen Liegenschaft keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**  
 „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<b>Beteiligter: 108/119 Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter</b>	
<p>Gemäß § 14 (2) Landesplanungsgesetz wird gleichzeitig für die Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen das o. a. Planvorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Aufgrund der intensiven Landwirtschaft im Bereich Saerbeck ist die Landwirtschaft dringend auf landwirtschaftliche Flächen angewiesen. Da Biomasseanlagen durch die Gewinnung von Rohstoffen sowie der landbaulichen Verwertung der anfallenden Gärsubstrate einen erheblichen Flächenbedarf haben, wird die Planung zu einer Verschärfung der Flächenkonkurrenz unter den Landwirten in dem Raum führen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind aus landwirtschaftlicher Sicht die Konzepte für die energetische Nutzung der Biomasse mit der örtlichen Landwirtschaft abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zuständigkeitshalber an die Gemeinde Saerbeck weitergeleitet.</p> <p>Die Gemeinde Saerbeck hat bereits Gespräche zu dieser Thematik mit den örtlichen Landwirten geführt.</p>
<b>Beteiligter: 109-1 Regionalforstamt Münsterland</b>	
<p>In der neu dargestellten Fläche der oben genannten Umnutzung ist weiterhin Wald enthalten, welcher ggf. wegen der Kleinflächigkeit dieser von Ihrer Seite nicht dargestellt wurde.</p> <p>Die Bebauungsplanung und die Abstimmungen bezüglich des Waldes, seinem Erhalt oder seiner Umwandlung mit entsprechendem Ersatz sind inzwischen schon weiter fortgeschritten und detailliert kartographisierbar.</p> <p>Bitte setzen Sie sich, falls Sie dazu Angaben benötigen, mit Herrn Gramsch vom Ingenieurbüro Wallmann in Verbindung (030417056714)</p> <p>Ihren Beschluss bitte ich dem Regionalforstamt Münsterland zukommen zu lassen.</p>	<p>Der Wald der innerhalb des geplanten Sonderbereichs „Bioenergiepark“ vorhanden ist, wird künftig im Regionalplan nicht mehr als Waldbereich dargestellt. Die geplante Darstellung eines Sonderbereichs ist vergleichbar mit der Darstellungsform eines Siedlungsbereichs im Regionalplan. Innerhalb dieser Bereiche werden ebenfalls keine kleineren Waldflächen dargestellt.</p> <p>Eine Gesamtüberprüfung der Waldbereiche auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt im Rahmen der vom Regionalrat bereits beschlossenen Erarbeitung der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland. Hier wird der Waldersatz berücksichtigt.</p> <p>Der Erhalt bzw. die Umwandlung des Waldes unter Berücksichtigung des entsprechenden Waldersatzes ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleit-</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**  
 „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
	planverfahren festzulegen.
<b>Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen</b>	
Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 24.06.2010 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 117 Handwerkskammer Münster</b>	
Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur 24. Änderung des Regionalplans. Aus Sicht der Handwerkskammer Münster liegen bei der Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck keine Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 119 Landesumwelt (LANUV)</b>	
<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Stellungnahme zum o. g. Verfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen werden vom LANUV folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p> <p><b>Zur Darstellung „Waldbereiche“</b></p> <p>Im vorgelegten Änderungsverfahren werden 23 ha mit der Darstellung Waldbereiche aufgehoben. Da Saerbeck eine relativ waldarme Gemeinde ist, mit einem Bewaldungsanteil unter 25%, in der eine Waldvermehrung fachlich sinnvoll ist (vgl. Karte der Waldvermehrung der LÖBF von 2005, (<a href="http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Waldvermehrung.pdf">http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Waldvermehrung.pdf</a>), ist es wichtig bei der Änderung auf der Ebene des Regionalplans eine planerische Lösung für den notwendigen Ausgleich zu finden. Dies entspricht den Zielen des Lan-</p>	<p>Der Wald der innerhalb des geplanten Sonderbereichs „Bioenergiepark“ vorhanden ist, wird künftig im Regionalplan nicht mehr als Waldbereich dargestellt. Die geplante Darstellung eines Sonderbereichs ist vergleichbar mit der Darstellungsform eines Siedlungsbereich im Regionalplan. Innerhalb dieser Bereiche werden ebenfalls keine kleineren Waldflächen dargestellt.</p> <p>Eine Gesamtüberprüfung der Waldbereiche auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt im Rahmen der vom Regionalrat bereits beschlossenen</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
<p>desentwicklungsplans und des Regionalplans zum Ausgleich bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Wald.</p> <p>Von insgesamt 52 ha Wald, werden die „nicht sehr wertvollen Bestände“ oberhalb der Bunkeranlage umgenutzt. Insgesamt werden 24 ha (14 ha Nadel-, 10 ha Laubwald) überplant, dabei ist nicht ersichtlich, ob es sich um die Waldflächen im Bereich der Bunkeranlagen (ca. 23 ha) oder um die südlich daran angrenzenden Waldflächen handelt; in diesem Fall wäre erheblich mehr Wald betroffen, welcher anders zu bilanzieren wäre. Der Umweltbericht sollte dies deutlicher darstellen.</p> <p><b>Zum Schutzgut Landschaftsbild</b></p> <p>An den geplanten Bioenergiepark angrenzend befinden sich in den Niederungsbereichen des Teutoburger Waldes 3 Teilflächen eines Grünland-Acker-Mosaiks, die als herausragende Landschaftsbildeinheit (LBE-IIIa-008-G) in den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgenommen wurden. Zwei dieser Flächen überschneiden sich mit den ebenfalls unter Schutz stehenden Feuchtwiesenflächen nördlich des Plangebietes und östlich der B 219. Es handelt sich hierbei um in dieser Ausprägung seltene, ausgedehnte, strukturreiche überwiegend aus Grünland bestehende Feuchtgebietskomplexe mit Nass-, Feucht- und Magergrünland, kleinen Stillgewässern und Bruchwäldern in einem siedlungsarmen und daher beruhigten Gebiet. Nach Umsetzung der vorliegenden Planung kann das Landschaftsbild, insbesondere durch die Windkraftanlagen, empfindlich gestört werden.</p> <p>Der Schutz vor Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes sind bei der Standortwahl für Windkraftanlagen zu beachten und können der Errichtung als öffentlicher Belang entgegen</p>	<p>Erarbeitung der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland. Hier werden dann auch die Waldersatzbereiche berücksichtigt.</p> <p>Der Erhalt bzw. die Umwandlung des Waldes unter Berücksichtigung des entsprechenden Waldersatzes ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren festzulegen. Auf der Ebene der Bauleitplanung wurden dazu auch bereits Gespräche für adäquate Ersatzaufforstungen geführt.</p> <p>Es wurde ein Gutachten zur Ermittlung der Schwere des Eingriffs für das Schutzgut Landschaftsbild erarbeitet. Dabei spielten die möglichen Windkraftanlagen eine große Rolle. Die Eingriffsuntersuchung betrachtet einen Umgriff von 10.000 m um die bisher angedachten Windkraftanlagen. Die Ermittlung erbrachte hier einen Ausgleichsbedarf für das Landschaftsbild von 7,03 ha.</p> <p>In Abhängigkeit von der tatsächlichen Größe, Art und Anzahl der Anlagen können sich dieser Ergebnisse entsprechend ändern. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren sind diese Gutachten zu aktualisieren und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
<p>stehen (vgl. WKA-Erl. v .21.10.2005, gem. RdErl. des MBV, MUNLV und MWME). Die geplante Errichtung von bis zu 7 Windkraftanlagen bewirkt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Selbst wenige Anlagen stellen im Sinne des Erlasses eine optische Beeinträchtigung dar, da es sich angrenzend um Bereiche einer besonders schutzwürdigen Umgebung handelt, die wegen ihrer Eigenheit, Schönheit, Vielfalt und Funktion (Rast-, Nahrungs- und Brutplatz) unter Schutz gestellt und als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurden .</p> <p><b>Zum Umfang der Untersuchung</b></p> <p>Die hier vorliegende Strategische Umweltprüfung (SUP) kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der einzelnen geplanten Vorhaben sehr unterschiedlich ausfallen können und daher diesbezüglich keine Einschätzung der Gefährdung des Gebietes abgegeben werden kann. Um aber die möglichen Beeinträchtigungen auf das angrenzende sensible Gebiet annähernd abschätzen zu können, sollte bereits auf der regionalen Planungsebene eine erste Einschätzung der zukünftigen Situation erfolgen (worst-case-szenario), zumal in diesem Fall bereits ein Entwurf für die Bauleitplanung besteht, der dafür herangezogen werden könnte. Eine Abschichtung der Problematik in das untergeordnete Verfahren wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für bedenklich gehalten.</p> <p>Die vom LANUV mit Stellungnahme vom 13.04.2010 geforderte Betrachtung der Nutzungsintensivierung erfolgte in der SUP lediglich für das Schutzgut „Mensch“. Hier wäre v. a. die mögliche auftretende Beunruhigung für das Schutzgebiet (durch die von Nord nach Süd verlaufende Straße von Ibbenbüren nach Saerbeck) zu betrachten. Der Hinweis auf die geplante Ortsumgehung Saerbeck und den Kreisverkehr, die beide den West-Ost-</p>	<p>Die Regionalplanänderung bezieht sich auf mögliche Nutzungen. Konkrete Ansiedlungen werden in diesem Verfahren nicht geregelt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung außerhalb des Plangebietes primär Mehrbelastungen der Riesenecker Straße und der Ibbenbürener Straße bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 219 (Saerbecker Straße) auslösen werden. Zu der tatsächlichen Höhe der Mehrbelastungen kann zum Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, da Art und Anzahl der zu errichtenden Anlagen noch</p>



**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
<p>und es entsteht ein Flächenverlust an Nahrungsgebieten. Der Aussage in der SUP, dass die Fledermäuse problemlos in Ersatzreviere ausweichen könnten, die im Umfeld des Projektgebietes ausreichend vorhanden seien, kann seitens des LANUV nicht gefolgt werden. Wie schon beim Thema Waldbereiche dargelegt, sollte im Rahmen der Regionalplanänderung eine planerische Lösung für den Ausgleich des Waldverlustes dargestellt werden. Soweit möglich sollte der Struktureichtum im Gebiet erhalten bleiben, darüber hinaus sind zeitnahe Ausgleichsmaßnahmen, möglichst im Vorfeld der Errichtung des Bio-Energieparks, im räumlich funktionalen Zusammenhang notwendig.</p> <p>Neben dem direkten Verlust von Jagdhabitaten durch die Errichtung des Bio- Energieparks sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen im Plangebiet auch durch die vorgesehenen Windkraftanlagen zu erwarten. 5 durch Windenergieanlagen besonders gefährdete Arten (s. unten) haben im Untersuchungsgebiet bedeutsame Teillebensräume.</p> <p>Die meisten Konflikte zwischen Fledermäusen und Windenergieanlagen treten in der Regel während des herbstlichen Zuges auf. Ziehende Fledermäuse sind besonders durch Windkraftanlagen gefährdet, da sie mit den lokalen Gefahrenquellen im Gegensatz zu Lokalpopulationen nicht vertraut sind. Während des Zuges fliegen auch die eher strukturgebundenen Arten in größerer Höhe (z. T. &gt; 100 m) und stoßen dann Ultraschallrufe zur Orientierung nur eingeschränkt aus. Das Gebiet liegt in einem Zugkorridor von zumindest Großem Abendsegler und Rauhhautfledermaus.</p> <p>Die Untersuchungen im Vorhabensgebiet sprechen für ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch WKA an diesem Standort zumindest für Großen und Kleinen Abendsegler, Rauhhaut- und Zwergfledermaus. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass die Funktion des Gebiets als Jagdrevier zumindest für</p>	<p>Dazu zählt auch, dass der Erhalt bzw. die Umwandlung des Waldes unter Berücksichtigung des entsprechenden Waldersatzes im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren festzulegen ist. Auf der Ebene der Bauleitplanung wurden dazu auch bereits Gespräche für adäquate Ersatzaufforstungen geführt.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen können Fledermäuse beeinträchtigen und die Verbindungskorridore zwischen den verschiedenen Naturschutzgebieten einschränken.</p> <p>Durch Minimierungsmaßnahmen, die im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren detailliert festzulegen sind, sollen die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Auch sind die Bereiche für Windkraftanlagen in den aktuellen gemeindlichen Bauleitplanentwürfen deutlich verkleinert. Waldflächen werden nicht mehr überlagert.</p> <p>Ergänzend dazu ist beabsichtigt Regelungen der Abschaltung der Anlagen während der Zugzeiten, sowie der Beleuchtung des Geländes in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festzulegen.</p> <p>Diese Hinweise werden der Gemeinde Saerbeck zur Berücksichtigung in den Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
<p>die Breitflügelfledermaus durch die Errichtung von WKA entwertet wird: Bei Breitflügelfledermäusen wurde eine generelle Meidung des Lebensraumes (Jagdhabitat) nach Errichtung von WKA nachgewiesen. Dies ist besonders zu berücksichtigen, da die Breitflügelfledermaus als einzige Fledermausart in NRW derzeit regional abnimmt.</p> <p>Die Windkraftanlagen sollten gemäß SUP als Minimierungsmaßnahme während der Hauptflugzeiten abgeschaltet werden, d. h. in den Monaten April und Mai sowie August bis Oktober jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Auch bei Durchführung dieser Maßnahme würde ein nicht unerhebliches Restrisiko verbleiben, zumindest für Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie den Kleinen Abendsegler. Daher bestehen aus Sicht des Fledermausschutzes Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem sensiblen Standort.</p> <p>Die Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung durch Beleuchtung sind in den Unterlagen zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung gut dargelegt (Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen und Bewegungsmeldern) und sollten im Falle einer positiven Entscheidung auf der nachgeordneten Planungsebene verbindlich festgesetzt werden.</p> <p><b>Zur Avifauna</b></p> <p>Das Gebiet weist 58 Arten Rast- und Gastvögel auf, von denen 10 Arten im Planungsraum brüten. Der Planungsraum liegt am Rand eines der bedeutendsten Wiesenvogelrast- und Brutvogelschwerpunktorkommens in NRW.</p> <p>Im Umweltbericht wird der potentiell mögliche Mindestabstand zur Windkraftanlage auf 300 m (Abstand eines Reviers im nördlichen Plangebiet) angesetzt, wobei davon ausgegangen wird, dass lediglich bis zu 150 m Ent-</p>	<p>Durch diese Regionalplanänderung wird nur - sofern die Prüfungen der nachfolgenden Planverfahren zu einem verträglichen Ergebnis kommen - die ausnahmsweise Errichtung einzelner Windkraftanlagen als Teil des „Bioenergieparks“ außerhalb der Windeignungsbereiche. Dabei sind die geltenden Gesetze und Regelungen inkl. der erforderlichen Abstände für die Errichtung von Windkraftanlagen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
<p>fernung Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Da alle anderen Reviere weiter als 500 m entfernt liegen, wird nur von einer indirekten Wirkung des Bioenergieparkes auf das Schutzgebiet ausgegangen. Eine Verschlechterung des Gebietes wird jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Dieser Argumentation kann seitens des LANUV nicht gefolgt werden. Aufgrund des sensiblen Umfeldes ist aus der Sicht des LANUV vorsorglich ein Mindestabstand der WKA von 500 m zum angrenzenden VSG einzuhalten. Die LAG der Vogelschutzwarten in Deutschland empfehlen sogar einen Abstand von 1200 m (s. Stellungnahme vom 13.04.2010). Diese Empfehlung bleibt in der SUP unbesehen.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Saerbeck wurde vor allem wegen seiner landesweit bedeutsamen Brutvorkommen vom Großen Brachvogel, Bekassine und Uferschnepfe gemeldet und besteht im Kreis Steinfurt aus 3 Teilflächen, wobei zwischen diesen Flächen Wechselwirkungen stattfinden. Durch das relativ störungsfreie Umfeld sind die hier vorkommenden Populationen innerhalb ihres Ausbreitungsgebietes nicht isoliert worden und können sich genetisch austauschen, so dass sich hier eines der besten Brachvogelschutzgebiete in NRW entwickeln konnte. Durch Markierungen konnte sowohl der Austausch zwischen den einzelnen Rast- und Brutflächen als auch sogar Wechselbeziehungen zu den Rieselfeldern in Münster (ca. 10 km) festgestellt werden.</p> <p>Die zum VSG Nördliches Münsterland gehörenden Naturschutzgebiete Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen (direkt an das Plangebiet anschließend), „Gerlingsheide“ und „Feuchtgebiet Saerbeck“ mit „Heideweiher an der Floette“ sind zusammen mit dem Sinniger Feld als Einheit zu betrachten. In den Haverforths Wiesen befinden sich allein vom Großen Brachvogel 15 Brutpaare (BP) zuzüglich zwei weiterer unmittelbar neben dem Schutzgebiet, im Feuchtgebiet Saerbeck sind es insgesamt 38 BP und</p>	

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
<p>im Sinniger Feld 5 BP. Das heißt, dass von den im gesamten Kreis Steinfurt befindlichen 310 Paaren (2009, Biolog. Station des Kreis Steinfurt) allein 20 % sich in diesem Bereich befinden. Zu berücksichtigen sind aber nicht allein die Brutpaare, sondern auch die Tatsache, dass sich allein im „Feuchtgebiet Saerbeck“ vor der Brutzeit (Februar-März) ca. 100-150 rastende Individuen des Brachvogels einfinden (Biolog. Station, 2010).</p> <p>Gerade im Bereich des „Militärgeländes“ in Verbindung mit den umgebenen Feuchtflächen und ihren Blänken (Sinniger Feld, Haverforths Wiesen) und den Gehölzstrukturen (Wäldchen, Hecken) und Stillgewässern (von kleineren Teichen im Plangebiet bis zum NSG Gerlingsheide) befindet sich ein hervorragendes Jagdrevier für Fledermäuse und Vögel.</p> <p>Die Windkraftanlagen können in diesem Bereich eine Barrierewirkung erzielen, die die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Brut-, Rast-, und Nahrungshabitaten empfindlich stören würde. Entgegen den Aussagen des Umweltberichtes, der nur die Entfernung einzelner Brutpaare zur WKA betrachtet und nicht den funktionalen Austausch (Rast- und Nahrungshabitat) zwischen den Gebieten, lässt sich nach Auffassung des LANUV eine empfindliche Störung der Funktionsbeziehung nicht ausschließen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA im Sinniger Feld. Im näheren Umfeld befinden sich bereits mehrere WKA. Am östlichen Rand im Veltruper Feld stehen in einem strukturarmen Gebiet ca. 10 WKA, nordöstlich des Schutzgebietes im Birgter Feld 3 und entlang der B 219 4 Anlagen. Die für den Bioenergiepark geplanten 7 WKA würden den Naturraum zusätzlich belasten, da neben den beschriebenen Wirkungen auf das Landschaftsbild insbesondere auch erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden können. Eine Zerschneidung der offenen Landschaft mit weiteren einzelnen oder kleinen Gruppen von Windkraftanlagen sollte vermieden werden, um ausreichend große un-</p>	<p>Hinweise für ausgeprägte Wanderkorridore oder tradierte Zugbahnen über das Plangebiet hinweg gibt es nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Rast- und Gastvogelgeschehen im Untersuchungsgebiet werden daher nicht erwartet.</p> <p>Beeinträchtigungen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Anzahl und auch die Standorte möglicher Windkraftanlagen sind daher im anschließenden Genehmigungsverfahren zu bestimmen.</p> <p>Ob es zum Bau weiterer Windkraftanlagen im Sinniger Feld kommen kann, muss zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Verfahren geprüft werden.</p>



**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
<p>Abschließend sei noch anzumerken, dass bei der Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens lediglich eine andere gewerbliche oder freizeitbezogene Nutzung betrachtet wurde, nicht aber die mögliche extensive Nutzung des Geländes bzw. Aufgabe der Nutzung. Hier sollte der Umweltbericht nachgebessert werden.</p> <p>Für Fragen, die sich aus der Stellungnahme ergeben, stehe ich (Telefon 305-3297) sowie ab dem 01.10.2010 Frau Oberkoxholt wieder zur Verfügung.</p>	<p>Hier wird der Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p>
<p><b>Beteiligter: 148 Landessportbund NRW</b></p>	
<p>Zur 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teil Abschnitt Münsterland - Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem "Bioenergiepark" auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck hat der Landessportbund Nordrhein-Westfalen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 149/150/151 Anerkannten Naturschutzverbände</b></p>	
<p>Aufgrund einer Rückmeldung der örtlichen Bearbeiter der in NRW anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Steinfurt, nehme ich zur geplanten o.g. 24. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland wie folgt Stellung:</p> <p>Der Änderung des Regionalplans (GEP) stimmen die Naturschutzverbände - in dem angedachten Planungsumfang - nicht zu.</p> <p>Eine Nutzung / Umgestaltung der vorhandenen Gebäude und sonstigen Infrastruktur für Energiesysteme wie Solaranlagen und die Nutzung von Geothermie – sofern dieses an dem Standort möglich ist - sowie die Einrichtung von Laboratorien und Bildungseinrichtungen ist sicherlich sinnvoll.</p>	<p>Die grundsätzliche Ablehnung der geplanten Regionalplanänderung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese teilweise Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Stellungnahmen</b> (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	<b>Ausgleichsvorschläge</b>
<p>Hiergegen bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Bedenken der Naturschutzverbände richten sich gegen den geplanten Windpark und die Biogasanlage in Verbindung mit der Kompostierungsanlage in der geplanten Form. Einer Installation auf den bestehenden Gebäuden bzw. innerhalb der Bebauung von Vertikalwindkraftanlagen, bei der Maximalhöhen von 15 - 20 m nicht überschritten werden, steht - unter Berücksichtigung notwendiger Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Avifauna - jedoch nichts entgegen.</p> <p>Im folgenden werden die Bedenken der Naturschutzverbände stichpunktartig erläutert:</p>	<p>Durch diese Regionalplanänderung wird kein „Windpark“ ermöglicht sondern es kann zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen als Teil des „Bioenergieparks“ kommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen. Dabei sind die geltenden Gesetze und Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Folgendes textliche Ziele zu der Regionalplanänderung soll das festlegen:</p> <p><i>„Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen.“</i></p> <p>Dieses Ziel gilt neben den Windkraftanlagen auch für alle weiteren geplanten Anlagen im Bioenergiepark.</p> <p>Die nachfolgend genannten Stichpunkte/Konflikte werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend werden diese Informationen an die Gemeinde Saerbeck für eine Berücksichtigung bei den nachfolgenden Planungen weitergeleitet.</p>

24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

1. Konflikte mit dem unmittelbar benachbarten EU-Vogelschutzgebiet bzw. NSG-Gebieten und besonderen Floren- und Faunen-Vorkommen im Plangebiet und unmittelbar angrenzenden Flächen zum geplanten Bioenergiepark Saerbeck einschl. Artenschutzrechtlicher Aspekte

Stichwort	Stellungnahme / Besonderheiten
EU-Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“	Dieses Gebiet grenzt unmittelbar an den geplanten Bioenergiepark Saerbeck. Die wertgebenden Vogelarten des VSG sind die Wiesenvogel wie: <b>Großer Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe.</b>
NSG „Haverforths Wiesen“ und „Grützemachers Kanälchen“	Diese Teilflächen sind direkt betroffen. Hier brüten <b>15 Brutpaare des Großen Brachvogels.</b> Deshalb wurden diese Flächen in das EU-VSG einbezogen.  → <b>Im Kreis Steinfurt brüten über 45 % des Gesamtbestandes an Großen Brachvögeln des Landes NRW. Insofern tragen wir eine besonders große bundesweite Verantwortung für diese Art.</b>
Brutvögel und Randbrüter (im nahen Umfeld)	49 Brutvogelarten u. a.: Gartenrotschwanz, Baumpieper, Turteltaube, Heidelerche, Baumfalke, Kleinspecht und der <u>vom Aussterben bedrohte Pirol.</u>  6 Arten sind Rote-Liste-Arten davon 4 streng geschützte Arten.  <b>Außerdem wurde uns als Brutvogel im unmittelbar angrenzendem Gebiet gemeldet: Neuntöter</b>
Rast- und Gastvögel	58 Vogelarten wurden von dem beauftragten Umweltbüro BIO-CONSULT im Untersuchungsjahr 2009 festgestellt, u. a.: <b>Kornweihe, Rotmilan, Goldregenpfeifer</b> und große <b>Kiebitz-Schwärme.</b>  Davon brüten 10 Arten auch im Untersuchungsgebiet.
Fledermäuse	Von BIO-CONSULT konnten <b>9 Fledermausarten</b> sicher bestimmt werden u. a. <b>Rauhautfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler.</b> Alle Fledermausarten sind streng geschützt und zählen zu den „planungsrelevanten“ Arten.  Im Plangebiet liegt ein <b>Balzgebiet der Zwergfledermaus</b>

Die Revierzentren der im Umfeld beobachteten brütenden Kiebitze und Großen Brachvögel befinden sich in ausreichend großem Abstand, so dass von nachhaltigen Effekten nicht ausgegangen werden muss. Innerhalb eines Abstandes von 1.000 m wurden die für das Schutzgebiet bedeutenden Vogelarten Bekassine und Uferschnepfe sowie weitere planungsrelevante Vogelarten nicht festgestellt. Neben den Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden funktionserhaltende Maßnahmen auch außerhalb des Plangebietes im nahem Umfeld durchgeführt. Sie beziehen für alle Arten sowohl vorübergehende als auch mittel- und langfristige Maßnahmen ein und beziehen sich sowohl auf interne als auch externe Kompensationen.

Das Gebiet hat in unterschiedlicher Ausprägung für Fledermäuse eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Wochenstuben oder stetige Quartiere wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Die noch im Vorentwurf enthaltenen Flächen für potentielle WKA wurden deutlich verkleinert. Waldflächen werden nicht mehr überlagert.

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stichwort	Stellungnahme / Besonderheiten	
Amphibien	<p>Im Plangebiet befinden sich insgesamt 7 Gewässer. Es wurden 5 Arten nachgewiesen. „Planungsrelevant“ ist der <b>Kleine Wasserfrosch</b>, der durch <b>FFH-Richtlinie streng geschützt ist</b>.</p> <p>→ <b>Alle geeigneten Fortpflanzungsgewässer und die Landlebensräume bleiben zwar erhalten. Es sind u. M. n. aber durch eine Umsetzung der Gesamtplanung Verlärmung durch Verkehr etc. Beeinträchtigungen auf die Bestände zu erwarten.</b></p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanung wird durch ein textliches Ziel sichergestellt, dass die Lebensräume erhalten bleiben.</p>
Reptilien	<p>Die beiden festgestellten Arten <b>Blindschleichen</b> und <b>Waldeidechse</b> sind zwar keine Arten des FFH-Anhangs oder noch nicht als gefährdet eingestuft und somit nicht „planungsrelevant“.</p> <p>→ <b>Beide Arten sind u. M. n. dennoch schutzwürdig.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
Vegetation hier: Gefäßpflanzen und Moose	<p>41 gefährdete Gefäßpflanzen.</p> <p>Unter den 77 vorkommenden Moosarten ist <b>eine FFH-Art</b> -&gt; das Laubmoos „Rogers Kapuzenmoos“ (Orthotrichum rogeri).</p> <p>26 Arten sind gefährdete Arten davon sind nicht – wie im Gutachten aufgeführt 4 Arten sondern <b>6 Arten</b> vom Aussterben bedroht:</p> <p>Die <b>2 Lebermoose</b> Lophozia capitata und Ricca huebeneriana und die <b>4 Laubmoose</b> Orthotrichum patens, Orthotrichum pulchellum, Orthotrichum tenellum und Sphagnum molle.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

**2. Problematische Wirkungen der geplanten Biogasanlage und der Kompostierungsanlage (zukünftige Bioabfallverwertung im Kreis Steinfurt)**

Stichwort / Problematik	Stellungnahme
Zusätzlicher Flächenverbrauch / zusätzliche Infrastruktur im Außenbereich	<p>Der Kreis Steinfurt beabsichtigt, für <b>ca. 20 Mio. Euro</b> eine neue <b>Kompostierungsanlage</b> einschließlich einer <b>Biogasanlage</b> bauen. Die Kapazitäten für die 45.000 t Bio- und Grünabfälle, die heute gesammelt werden, sind im Kreis (Altenberge) sowie in der direkten Nachbarschaft im Münsterland (Coesfeld, Münster) und in Osnabrück ausreichend vorhanden.</p> <p>Wenn nun durch die geplante Biogasanlage im Außenbereich eine weitere Kapazität von 45.000 t geschaffen wird, werden zusätzliche Flächen im Außenbereich verbraucht und die Betreiber bereits vorhandener Anlagen müssen ihren Abfall aus größeren Entfernungen herantransportieren oder die Anlagen gar schließen, weil diese unrentabel werden.</p> <p><b>→ Die Schaffung zusätzlicher Infrastruktur (Biogasanlage / Kompostierungsanlage) ist daher aus ökologischen und ökonomischen Aspekten nicht unterstützenswert.</b></p>
Energieertrag / Bioabfall	<p>Die Bioabfälle im Kreis Steinfurt, die zu 60 – 70 % aus <b>Gartenabfällen</b> bestehen, sind nicht energiehaltig genug, um wirtschaftlich und ökologisch erfolgreich Biogas zu produzieren.</p> <p>Man kann nur eine <b>Teilmenge ausschleusen (ca. 30 % – 40 % der energiehaltigen Materialien)</b> und diese in einer Biogasanlage behandeln aber nicht den gesamten Anteil, weil der Energieertrag insbesondere bei Gartenabfällen (Laub etc.) deutlich niedriger ist, als z. B. bei Rasenschnitt u. Essenresten.</p> <p><b>→ Zusätzliche Biomasse (Mais) ist also erforderlich.</b></p>
Flächenkonkurrenz Grünland / Ackerland	<p>Bei einer Realisierung der NawaRo-Biogasanlage müssten unter den gegebenen Prämissen also zusätzlich ca. 1.000 ha – 1.500 ha Mais in der Region Saerbeck angebaut werden, um das Inputmaterial für die Anlage ortsnah vorzuhalten. Bei einer gesunden Fruchtfolge mit Gerste, Weizen und Mais oder Gerste, Roggen und Mais bedeutet dieses einen zusätzlichen landwirtschaftlichen <b>Flächenbedarf von ca. 4.000 ha</b>.</p> <p>Schon heute aber dienen rd. 45 % der landwirtschaftlichen Flächen im Kreis Steinfurt dem Anbau von Mais.</p> <p><b>→ Somit müssten weitere Dauergrünlandflächen der Region umgebrochen werden.</b></p>

Die Aussagen zur zukünftigen Bioabfallverwertung im Kreis Steinfurt werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch für die Regionalplanung nicht relevant.

Unabhängig davon werden die nachfolgenden Aussagen wie folgt eingeschätzt:

Für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigende Anlagen hat die Bedarfsfrage keine Relevanz. Werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, hat die zuständige Genehmigungsbehörde das jeweilige Vorhaben zu genehmigen (gebundene Entscheidung).

Der vermutete Anteil der Gartenabfälle scheint zu hoch angenommen, dennoch wird vermutlich weitere Biomasse erforderlich.

Für die beabsichtigte Vergärung der Bioabfälle des Kreises Steinfurt ist die Zugabe von zusätzlicher Biomasse zwar möglich, aber keinesfalls zwingend. Inwieweit der Kreis neben den Bio- und Grünabfällen des Kreises eine Verarbeitung von Biomasse beabsichtigt, ist nicht bekannt.

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stichwort / Problematik	Stellungnahme	
<p>Methanschlupf / Klimaeffekt</p>	<p>Das vom Kreis Steinfurt angedachte Batch-Verfahren ist nach unseren Recherchen in Fachkreisen zunehmend in die Kritik geraten, weil 4 – 5 % des produzierten Methangases <u>ungenutzt in die Atmosphäre</u> entweicht.</p> <p>Unsere Fachleute haben folgendes errechnet:</p> <p>Wenn man berücksichtigt, dass bei einer Anlage mit einer Kapazität von 40.000 t ca. 2,2 Mio. m<sup>3</sup> reines Methangas entstehen und hiervon pro Jahr ca. 4 – 5 % in die Atmosphäre gehen, wären das ca. 90.000 m<sup>3</sup> reines Methangas, das ungenutzt in die Atmosphäre gelangt. Wenn man zudem berücksichtigt, dass Methangas 25 mal schädlicher ist als CO<sub>2</sub>, kommt man auf eine Gesamtmenge von 2,2 Mio. m<sup>3</sup> CO<sub>2</sub>, die hier aus der Anlage in die Atmosphäre entweichen. Umgerechnet würde die Anlage mehr als 3.000 t CO<sub>2</sub> allein durch den Methanverlust emittieren.</p> <p><b>→ Das Thema 'Methanschlupf' wird von den Anlagenbauern und den Biogasfachverbänden massiv verharmlost.</b></p>	<p>Belastbare Informationen bzw. Angaben über die Menge des bei einem Batch- Betrieb ungenutzt entweichenden Methans liegen nicht vor.</p> <p>Die Vergärung stellt aber bei der erforderlichen Behandlung von Bio- und Grünabfällen ein zunehmend an Bedeutung gewinnender Baustein dar, bei der ein Teil des Energiegehaltes von biogenen Abfällen in Form von Methangas zurück gewonnen wird und die so einen deutlich positiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.</p>
<p>Gaseinspeisung in das Netz / Energieaufwand</p>	<p>Für die Einspeisung muss das Biogas aufbereitet werden – sprich: gereinigt und verdichtet werden. Dabei ist der Energieaufwand für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz von zahlreichen Faktoren (Menge und Qualität des einzuspeisenden Biogases, Entfernung zwischen Biogasanlage und Einspeisungspunkt, Technologie der Aufbereitung -&gt; Methanschlupf (!) abhängig. <b>Bis zu einem Drittel der im Biogas enthaltenen Energie kann dafür nötig sein.</b></p> <p>Die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz ist bisher nur an ganz wenigen Standorten realisiert worden. Bau und Betrieb solcher Anlagen sind daher sehr teuer. <b>Belastbare Daten über die Energiebilanz liegen nicht vor.</b></p>	<p>Eine dezentrale Nutzung des bei der Vergärung erzeugten Methangases in einem BHKW als Alternative zu der beabsichtigten Einspeisung in das Erdgasnetz würde vsl. nur dann Vorteile bieten, wenn neben dem dabei erzeugten Strom (Einspeisung ins Netz) auch die dabei anfallende Abwärme auf relativ kurzem Weg an geeignete Abnehmer abgegeben werden kann. Dies ist im Rahmen der weiteren Planungen zu prüfen.</p>
<p>Verkehrsaufkommen / Lärmemission</p>	<p>Durch die Erschließung des Gebietes insbesondere aber aufgrund der An- und Abholungsverkehre erhöht sich das Verkehrsaufkommen in dem bisher wenig besiedelten Gebiet. Hierdurch erhöhen sich die Lärmemission und die CO<sub>2</sub>-Emission.</p> <p><b>→ Auswirkungen auf NSG „Gerlings Sande“ / NSG „Haverforths Wiesen“. Verlärmung stört Brut- und Rastverhalten von Vögeln und die Jungtieraufzucht.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stichwort / Problematik	Stellungnahme	
<p>Kosten / Entwicklung der Abfallgebühren</p>	<p>Die heutigen Kosten der <b>Bioabfallverwertung</b> liegen nach unseren Informationen unter 40,00 Euro/t. Mit der Investition von über 20 Mio. Euro fallen allein jährlich deutlich über 2 Mio. Euro an Kapitalkosten für das Projekt an, umgerechnet sind dieses mehr als 50,00 Euro/t bei Bio- und Grünabfällen. Dieser Stückpreis wird sich bei rückläufigen Grünabfallmengen weiter erhöhen. Zusätzlich kommen Betriebskosten für Unterhaltung, Wartung und Reparatur der Anlage, Personalkosten, Energiekosten, Versicherungen etc. hinzu. Zudem haftet der Kreis Steinfurt bzw. die EGST mit ihrem Gebührenhaushalt für eine mögliche Funktionsschwäche der Anlage und sämtliche Risiken beim Bau und Betrieb der Anlage. Gegen diese Kosten lassen sich Einnahmen aus dem Gasverkauf der Anlage rechnen. Hier ist erfahrungsgemäß mit 20,00 Euro/t zu kalkulieren.</p> <p>Zusätzlich subventionieren die Bürger des Kreises Steinfurt die Biogasanlage über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG).</p> <p><b>→ Die Bürgerinnen werden über die Abfallgebühren mittelfristig deutlich stärker belastet als bisher.</b></p>	<p>Die Entscheidung darüber, ob der Kreis Steinfurt für die erforderliche Behandlung der Bio- und Grünabfälle eine eigene Anlage errichtet oder die Entsorgung über entsprechende Verträge in Fremdanlagen sicherstellt, liegt allein in der Verantwortung des Kreises.</p>

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

**3. Problematische Wirkungen der geplanten Windkraftanlagen**

Stichwort / Problematik	Stellungnahme
Abstandsregelung bei EU-Vogelschutzgebieten	Die Installation von sieben Windkraftanlagen wirkt sich unmittelbar auf das EU-Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ aus, dass unmittelbar an den geplanten Bioenergiepark Saerbeck anschließt.  → <b>Aus vogelkundlicher Sicht wäre ein Abstand von 1.200 Metern zwischen Windparks und EU-Vogelschutzgebieten einzuhalten.</b>
Kollisions- und Tötungsrisiken für Vögel	Großes Aufkommen von seltenen und geschützten Brut- sowie Rast- und Gastvögeln im Plangebiet. <u>Siehe Anlage 1</u>  → <b>Die Kollisions- und Tötungsrisiken für Vögel können nicht allein durch Mindestabstände kompensiert werden. Ein Abschalten der Windkraftanlagen während der Zugzeiten „verniedlicht“ das Problem. Eine Abschaltung führt zudem zu Energie-Ertragsverlusten.</b>

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen. Dabei sind die geltenden Gesetze und Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen. Durch Minimierungsmaßnahmen, die ebenfalls im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren detailliert festzulegen sind, sollen die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden.

Folgendes textliche Ziele zu der Regionalplanänderung soll das festzulegen:

„Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen.“

Der Hinweis zu den Abständen wird zur Kenntnis genommen

Durch die Abschaltung sollen die Risiken minimiert werden.

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Stichwort / Problematik	Stellungnahme	
Kollisions- und Tötungsrisiken für Fledermäuse	<p>Wie bereits festgestellt wurde, hat der Änderungsbereich eine hohe Funktion als Nahrungshabitat. Außerdem liegt der Plangebiet im Zugkorridor des Großen Abendseglers und im Balzgebiet der Zwergfledermaus. Es ergäbe sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Fledermausquartiere.</p> <p><b>→ Die Kollisions- und Tötungsrisiken können u. M. n. nicht allein dadurch kompensiert werden, dass während der Hauptflugzeiten eine Abschaltung der Windkraftanlagen erfolgen soll. Zudem ergeben sich durch die Abschaltung der WKA Energie-Ertragsverluste.</b></p>	<p>Durch die Abschaltung sollen die Risiken minimiert werden.</p>
Beeinträchtigung Von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse / Lichtverschmutzung	<p>Durch die nächtliche Beleuchtung der Windkraftanlagen erfolgt eine Beeinträchtigung der Fledermausquartiere hier: Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><b>→ Die Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung ist u. M. n. nicht allein dadurch zu kompensieren, dass Natrium-Niederdrucklampen verwendet und vorsorglich neue Fledermauskästen angebracht werden.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Zerstörung des Landschaftsbildes / Weitere „Verspargelung der Landschaft“ in unmittelbarer Nachbarschaft zu NSG-Gebieten und einem EU-Vogelschutzgebiet.	<p>In unmittelbarer Nachbarschaft mehrerer NSG-Gebiete und eines EU-Vogelschutzgebietes sollen WKA mit einer Rotorspitzenhöhe von 180 m oder mehr gebaut werden.</p> <p><b>→ WKA zerstören das Landschaftsbild und führen zur einer weiteren „Verspargelung der Landschaft“, die durch NSG-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet geprägt ist.</b></p> <p><b>In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich bereits Vorrangflächen für Windkraftanlagen „Sinningen/Veltrup“ auf der auch bereits Anlagen installiert sind.</b></p>	<p>Es wurde ein Gutachten zur Ermittlung der Schwere des Eingriffs für das Schutzgut Landschaftsbild erarbeitet. Dabei spielten die möglichen Windkraftanlagen eine große Rolle. Die Eingriffsuntersuchung betrachtet einen Umgriff von 10.000 m um die bisher angedachten Windkraftanlagen. Die Ermittlung erbrachte hier einen Ausgleichsbedarf für das Landschaftsbild von 7,03 ha. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Größe, Art und Anzahl der Anlagen können sich dieser Ergebnisse entsprechend ändern. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren sind diese Gutachten zu aktualisieren und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.</p>
Verkehrsaufkommen / Lärmemission	<p>Durch die Erschließung des Gebietes erhöht sich das Verkehrsaufkommen in dem bisher wenig besiedelten Gebiet.</p> <p><b>→ Hierdurch erhöhen sich die Lärmemission und die CO2-Emission in den betroffenen NSG-Gebieten und im EU-Vogelschutzgebiet.</b></p>	

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**  
 „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<b>Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßen NRW</b>	
Gegen die 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 213 LWL – Archäologie für Westfalen</b>	
Nach meinem heutigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beteiligter: 220 Stadtwerke Emsdetten</b>	
<p>Das Munitionsdepot ist über eine ausschließlich für diese Zwecke gebaute Wasserhauptleitung und einen Wasserhausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.</p> <p>Da dies die einzige Entnahmestelle darstellt, ist aus hygienischen Zwecken eine Mindestwasserentnahme auch während der Umwidmung und Änderung der Nutzung erforderlich. Diesbezüglich wurden bereits Gespräche mit der Gemeinde Saerbeck aufgenommen. Sollte eine ausreichende Wasserentnahme während der Umnutzung oder bei dem späteren Betrieb nicht sichergestellt sein, ist ein Rückbau der Wasserhauptleitung erforderlich.</p> <p>Die Wasserleitung ist von ihrer Dimensionierung nicht für die Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgelegt. Weitere Anregungen oder Bedenken werden von uns nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Regionalplanung sind sie nicht relevant, daher werden sie an die Gemeinde Saerbeck zur Beachtung im Rahmen der nachfolgenden Planungen weitergeleitet.</p>
<b>Beteiligter: 240 Fachverband Biogas e.V.</b>	
In Nordrhein-Westfalen leisten 329 Biogasanlagen (126 MW installierte elektrische Leistung) einen klima- und umweltschonenden Beitrag zur Versorgung mit Strom, Wärme und Kraftstoff - Tendenz steigend. Um diesen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Beitrag noch zu erhöhen und zu verbessern, ist es für die Biogasbranche von großer Bedeutung, die vorhandenen Ressourcen (insbes. die Biomasse) im Einklang mit Natur und Umwelt zu nutzen, zu erforschen und weiter zu entwickeln. Der Errichtung eines Bioenergieparks, der sich auf das Nutzungsspektrum der Erneuerbaren Energien beschränkt, kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Es werden Verbundlösungen unter den Erneuerbaren Energien ermöglicht und gefördert sowie Synergieeffekte genutzt, um die Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und Biogas im Besonderen weiter zu entwickeln.

Im Hinblick auf die oben genannte Änderung des Regionalplans möchte der Fachverband Biogas e.V. zum Umweltbericht der Bezirksregierung Münster (Anlage 4), in dem unter „2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden“ ausgeführt wird, dass es durch die Planung einer Biogasanlage zu Änderungen der Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen kann, Folgendes anmerken:

Der Anbau von Energiepflanzen stellt eine Form der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen dar. Die Biomasseerzeugung, also der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo), ist integraler Bestandteil landwirtschaftlicher Produktion hinsichtlich derer der Biotopverbund und damit der Erhalt der Artenvielfalt durch ökologisch wertvolle und im Landschaftsraum gut sicht- und erlebbare Blühstreifen sichergestellt werden kann. Diese Form der Gestaltung von NawaRo-Anbauflächen durch die Verknüpfung von Landschaftsbestandteilen wurde im April dieses Jahres vom Fachverband Biogas e.V. mit dem Projekt „FIF – Farbe ins Feld“ im Münsterland initiiert und wird vom Umweltministerium in NRW unterstützt.

Die Blühstreifen dienen als Nahrungs-, Rückzugs- und Fortpflanzungshabitat für eine Vielzahl von Tierarten, verhindern als Erosionsschutzstreifen den Bodenabtrag und stellen eine Abwechslung im Landschaftsbild dar. Sie leisten einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt von Pflanzen

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**

„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

<p>und Tieren.</p> <p><b>Der Fachverband Biogas e.V. regt daher an</b>, im Rahmen des Umweltberichts nicht nur die Gefahren einer Biomassenutzung anzusprechen, sondern zu vermerken, dass bei fortschrittlicher Gestaltung der Biomasseanbau auch zur Biotopvernetzung beitragen kann.</p> <p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich bei dem Anbau häufig um eine klassische landwirtschaftliche Anbaumethode handelt.</p>
---	--

## 24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

### Anhang: Anlage 1 und 2 der Stellungnahme des Kreises Steinfurt



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Gemeinde Saerbeck  
Ferrières-Str. 11  
48369 Saerbeck

Anlage 1 zur Stellungnahme vom 14.09.2010

Planungsamt

Kreis Steinfurt 2020  
*gemeinsam gestalten*

E-Mail:  
planungsamt@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen, Auskunft erteilt	Vorwahl 02551	Zimmer	Steinfurt,
17.02.2010	61-30-04-20/30. FNPÄ Herr Bückner	☎ 69-27 94	794	30.03.2010
		☎ 69-1 27 94		

### 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bioenergiepark“; Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

#### Ziele der Raumordnung

Im geltenden Regionalplan ist das Plangebiet als „Bereich für besondere öffentliche Zecke“ (Munitionsdepot) sowie überlagert als „Bereich für den Schutz der Natur“, „Bereich für den Schutz der Landschaft“, „Waldbereich“ und „Agrarbereich“ dargestellt.

In der Begründung wird ausgeführt, dass eine Änderung des Regionalplans durchgeführt werden soll, um die Ziele der Raumordnung für diesen Bereich neu festzulegen. Diese Änderung wurde jedoch noch nicht förmlich eingeleitet und auch die zukünftig vorgesehenen Ziele der Raumordnung sind noch nicht bekannt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist deshalb davon auszugehen, dass die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entspricht. Insbesondere die geplanten Windkraftanlagen widersprechen den Darstellungen des Regionalplanes (s.u.).

#### Naturschutz und Landschaftspflege

Bezüglich der Eingriffsbewertung, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der artenschutzrechtlichen Beurteilung weise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 39 hin. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange sind auch auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu beachten.

Seite 2 von 2

#### Bodenschutz, Abfallwirtschaft

##### Planungsrelevante Hinweise

Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten/Verzeichnis überschädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt (s. Anlage)

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Punkt 3.1.4. „Schutzgut Boden“ zum Thema „Altlasten“ Stellung genommen. Die Ausführungen unter dem Punkt „Altlasten“ sind nicht korrekt bzw. nicht ausreichend und sind wie folgt zu ändern:

Innerhalb des Planbereiches befindet sich das ehemalige Munitionshauptdepot. Eine Teilfläche des ehemaligen Munitionshauptdepots wird, aufgrund des langjährigen Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen, als altlastverdächtige Fläche (Aktenzeichen 20-22) im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt geführt.

Im Bereich der ehemaligen Tankstelle wurden 1997 Untersuchungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen durchgeführt. Die Untersuchungen zeigten keine Auffälligkeiten. Für weitere Verdachtsbereiche wurde durch Prüfberichte etc. nachgewiesen, dass die Anlagen regelmäßig geprüft und gewartet wurden. Weitergehende Untersuchungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Franz Niederau  
Ltd. Kreisbaudirektor

## 24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

### Anhang: Anlage 1 und 2 der Stellungnahme des Kreises Steinfurt



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Gemeinde Saerbeck  
Ferrières-Str. 11  
48369 Saerbeck

Anlage 2 zur Stellungnahme vom 14.09.2010

Planungsamt

Kreis Steinfurt 2020

E-Mail:  
planungsamt@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom Mein Zeichen, Auskunft erteilt  
17.02.2010 61-30-05-20/39  
Herr Bücker

Vorwahl 02551 Zimmer Steinfurt,  
69-27 94 794 30.03.2010  
69-1 27 94

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bioenergiepark“;  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

**Ziele der Raumordnung**

Im geltenden Regionalplan ist das Plangebiet als „Bereich für besondere öffentliche Zecke“ (Munitionsdepot) sowie überlagernd als „Bereich für den Schutz der Natur“, „Bereich für den Schutz der Landschaft“, „Waldbereich“ und „Agrarbereich“ dargestellt.

In der Begründung wird ausgeführt, dass eine Änderung des Regionalplans durchgeführt werden soll, um die Ziele der Raumordnung für diesen Bereich neu festzulegen. Diese Änderung wurde jedoch noch nicht förmlich eingeleitet und auch die zukünftig vorgesehenen Ziele der Raumordnung sind noch nicht bekannt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist deshalb davon auszugehen, dass die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entspricht. Insbesondere die geplanten Windkraftanlagen widersprechen den Darstellungen des Regionalplanes (s.u.).

**Naturschutz und Landschaftspflege**

Die folgenden Punkte der Stellungnahme der Unteren Landschaftshörde basieren vorwiegend auf die Ausweisung der Windnergiezonen. Bei Beachtung des Windkrafterlasses ist ein großer Teil der Stellungnahme –insbesondere im artenschutzrechtlichen Teilabschnitt- überflüssig.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 17 „Sinniger Feld“. Es ist erforderlich, die entsprechenden Flächen vor Rechtskraft des Bebauungsplanes aus der Schutzgebietskulisse zu entlassen.

Dienstgebäude Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt St-Nr.: 311/5873/0032 FA ST Telefon: 0 25 51 69-0	Kreissparkasse Steinfurt BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331 Int. Bank Account Number (IBAN): DE06 4035 1090 0000 0003 31 BIC: WELADED1STF	Volksbank Nordmünsterland eG BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200 Int. Bank Account Number (IBAN): DE52 4016 3720 0040 3002 00 BIC: GENODEM1SEE	Postbank Dortmund BLZ 440 100 46 Kto-Nr. 20 234 469 Int. Bank Account Number (IBAN): DE 97 4401 0046 0020 2344 69 BIC: PBNKDEFF
---	---	--	---

Seite 2 von 9

Da die untere Landschaftsbehörde im Entlassungsverfahren den Landschaftsbeirat des Kreises zu beteiligen hat, kann die Frage der Zustimmung zur Entlassung noch nicht abschließend geklärt werden (nächster geplanter Sitzungstermin ist der 2.Juni).

Innerhalb des Plangebietes werden gesetzlich geschützte Biotope (Trockenrasen, artenreiche Magerwiesen) gemäß § 62 LG NRW überplant. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Befreiung nach § 69 LG NRW von den Verboten entscheiden. Auch in diesem Verfahren wird der Beirat beteiligt werden.

Die für Windenergieanlagen vorgesehenen Bereiche A – D widersprechen den Vorgaben des Windkrafterlass vom 21.10.2005, insbesondere für Wald, Flächen zum Schutz der Natur und § 62 Flächen sowie gegenüber den Mindestabständen zu Naturschutz- und Vogelschutzgebieten. Der Windkrafterlass sieht nach hiesigem Kenntnisstand bzgl. der vorgenannten Punkte keine Möglichkeit der Anpassung durch Befreiung oder Ausnahme vor.

Durch die nördliche Ausdehnung der Zone A für Windenergieanlagen wird der Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG, Tötungsverbot, für den Mäusebussard ausgelöst, für weitere Arten ist eine erhöhte Tötungsgefährdung zu prüfen. Nur durch eine Reduzierung der Zone wird der Verbotstatbestand nicht ausgelöst (s. Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Protokollen).  
Durch die Ausweisung der WEA-Flächen A, B und C in zu geringen Abständen zum Wald wird der Verbotstatbestand nach § 44(1)1 für mehrere Fledermausarten ausgelöst. Durch Verlagerung der Zonen wird der Verbotstatbestand vermieden (s. Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Protokollen).

Aufgrund der teilweisen Überbauung eines potenziellen Winterquartiers des Kleinen Wasserfrosches (Waldbereich in SO 2) ist zunächst die Vernichtung der Ruhestätten zu unterstellen, so dass Verbotstatbestände nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst werden. Vor einer abschließenden Beurteilung sind weitere gutachterliche Aussagen erforderlich (s. Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Protokollen).

Bedingt durch die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer Vogelarten sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Diese müssen vor Baubeginn wirksam sein (s. Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Protokollen).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bebauungsplan bezüglich der ausgewiesenen Zone A für WEA nicht vollständig aus dem im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche allein als Bereich für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft ausgewiesen. Innerhalb dieser Flächen sind Windkraftanlagen nicht zulässig.

**Zu Pkt. 7.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - hier textliche Festsetzungen**

Die formulierten Festsetzungen zu den Maßnahmen sind nicht hinreichend bestimmt, um daraufhin ein erforderliches Monitoring durchzuführen. Es wird angeregt ein Ausführungs- Pflege- und Zielentwicklungskonzept zu erarbeiten und an den entsprechenden Stellen der Festsetzungen auf dieses zu verweisen (s. auch Ausführung zu Hinweisen Überwachungsmaßnahmen).

Die Beschreibung der Maßnahme M1 unter Pkt. 7.8 unterscheidet sich inhaltlich bzgl. der vorgesehenen Maßnahme M 1.4 Gehölzanpflanzungen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung im Kapitel Eingriffsregelung. Diese Maßnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu befürworten, da hierdurch die Förderung von wertvoller Pioniervegetation und der Erhalt von Rote Liste – Pflanzenarten dauerhaft unterbunden wird. Auf die Aussagen des Gutachters wird verwiesen. Die Maßnahme widerspricht zudem der rechtskräftigen NSG-VO, wonach die Anpflanzung von Gehölzen im Gewässerbereich untersagt ist.

**Zu Pkt. 7.9 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die textliche Festsetzung ist nicht hinreichend bestimmt. Es sind weitere Angaben wie Ansaatmischungen, Mahdzeitpunkte und -zyklen und für die Anpflanzungen Angaben zu Pflanzqualität, Stückzahl/m<sup>2</sup> und Pflanzlisten erforderlich.

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML****„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)****Anhang: Anlage 1 und 2 der Stellungnahme des Kreises Steinfurt**

Seite 3 von 9

Zu Pkt.17 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes Pkt. 17.3.1.

Bei der Bewertung des IST-Zustandes ist die vorhandene Vegetation in ihrem Ausprägungsgrad nach den angewandten Bewertungsmodellen zu berücksichtigen. Der Wald vor Ort ist uneingeschränkt wüchsig im Vergleich zu nicht Bunkerstandorten. Es besteht keine Veranlassung die Waldbestände von 4 auf 2 Wertpunkte abzuwerten. Sollte die Abwertung weiter aufrecht erhalten werden, weise ich darauf hin, dass dann auch im Planzustand für diese Flächen eine entsprechende abwertende Betrachtung für den zu entwickelnden Biotoptyp von 4 auf 1 Wertpunkt anzuwenden ist.

Pkt. 17.3.5 Wald

Die Einschätzung, dass es sich bei den vorhandenen Waldbeständen um „Wald auf Zeit“ handelt, entspricht nicht der naturschutzfachlichen Betrachtungsweise, wonach unabhängig vom Zeitpunkt des Einschlags/des Abgangs der Wald durch Nachpflanzung oder Sukzession fortbesteht.

Zu Pkt. 18 Prognose18.2 ff Beeinträchtigungen Tiere

Die Aussagen sind entsprechend den Ausführungen (Vögel und Windkraft) zu den artenschutzrechtlichen Prüfprotokollen zu überarbeiten.

18.3.1 Beeinträchtigungen Pflanzen/Biotop

Flächenverlust: Es werden nach § 62 geschützte Silikattrockenrasen überplant. Die Einschätzung dass sich derartige Bestände in direkter Nachbarschaft zu Pflanzgebotflächen entwickeln können wird nicht geteilt, da Silikattrockenrasen nur unter extremen Standortverhältnissen (Substrat, Besonnung, Bodenartriss) etablieren können. Die Schaffung von frischen bis feuchten Magerrasenstandorten entspricht nicht wie dargestellt den Ansprüchen an funktionalem Ausgleich.

Weiterhin ist nicht davon auszugehen, dass sich im Bereich der PV-Anlagen höherwertige Vegetation im Vergleich zum derzeitigen Bestand einstellt. Unter den PV- Anlagen werden sich, vorausgesetzt die vorhandene Übererndung bleibt im bisherigen Umfang erhalten, mit Gräsern und Kräutern durchsetzte Flächen vergleichsweise mit extensiven Rasenflächen, oder Siedlungsbrachen einstellen, keinesfalls jedoch artenreiche Mäh- oder Magerwiesenbestände, da diese nur Artenreichtum in gut besonnten Lagen ausbilden.

Nährstoffeintrag: Potentiell zusätzliche Stickstoffbelastungen von ansiedelnden Betrieben, die sich vorwiegend negativ auf die Trockenrasen und Heiden auswirken sind durch entsprechende Anpassung der Pflegegänge auszugleichen.

18.4.1 NSG – LSG- Gebiete

s. S 1 und 2.

Bezüglich des Naturschutzgebietes ist bei Realisierung von WEA im nördlichen Bereich allein aufgrund der Unterschreitung der gebotenen Mindestabstände von WEA zu NSG von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

18.4.2 Natura-2000 Gebiete

Durch die Unterschreitung des vorgegebenen Mindestabstandes von WEA zum VSG ist die Vorgabe, eine Entwicklung von geeigneten Lebensräumen zu sichern und zu fördern, nicht mehr vollumfänglich gegeben. Lebensraumfördernde Maßnahmen im süd- und südwestlichen Teilbereich wären durch die unmittelbarer Nähe der WEA in naturschutzfachlich nicht mehr sinnvoll.

18.8 Landschaftsbild

Unabhängig von Anzahl und Standort von WEA im Plangebiet ist von starken Beeinträchtigungen des Landschaftsbildraumes auszugehen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit ist ein landschaftsbildbetrachtenden Gutachten erforderlich und in die Planung einzubinden.

Zu Pkt. 20 Naturschutzrechtlicher EingriffPkt. 20.1

Entgegen den Aussagen bleiben nicht alle ökologisch hochwertigen Bereiche (s. z. B. l-förmiges § 62-Biotop in SO2) erhalten und auch nicht alle vom Gutachter als erforderlich erachteten Maß-

Seite 4 von 9

nahmen nach § 44 BNatSchG in der Planung umgesetzt (s. Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Protokollen).

Zu Pkt. 20.2.1 Maßnahmenkonzept

Die in den Maßnahmenkonzepten beschriebenen Anpflanzungen an den Gewässern sind naturschutzfachlich kontraproduktiv und deshalb zu unterlassen. Für diese Bereiche ist eine Pflege entsprechend den Ausführungen im ökologischen Gutachten vorzusehen.

Zu Pkt. 20.2.2 Flächige Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich im Geltungsbereich

Alle Flächen die mit Ständern für PV – Anlagen versiegelt werden, stehen vegetationskundlich nicht mehr zur Verfügung. Da keine konkreten Angaben zum Versiegelungsgrad durch Aufständerungen und Fundamenten für WEA möglich sind, ist im Sinne des Vorsorgeprinzips der höhere Wert von 5 % entsprechend des zitierten Gutachtens anzuwenden.

Die Annahme, dass sich im Schatten der PV-Anlagen artenreiches Grünland einstellt, ist höchst zweifelhaft. Die entstehenden Gras- und Krautfluren unter den PV-Anlagen sind im Bewertungsmodell nicht erfasst. Sie sind mit Biotoptyp HW, neo7 Brache mit Neo-Nitrophytenanteil < 50 % (nach dem numerischen Bewertungsmodell für die Eingriffsregelung) mit einer Wertigkeit von 4 vergleichbar. Es wird um entsprechende Anpassung gebeten.

Die vorgenommene Bewertung des Kiefernwaldes auf Bunkern mit dem Wert 2 widerspricht, wie oben ausgeführt, dem Bestand, der mit 4 Wertpunkten anzusprechen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass im Bereich des SO 1 17,67 % bereits durch Straßen versiegelt sind und von mindestens weiteren 5% Versiegelung durch Aufständerungen von PV-Anlagen und WEA-Fundamenten auszugehen ist, ergibt sich lediglich eine Freifläche von 154:960 m<sup>2</sup>. Die Differenzierung in der unterschiedlichen Bewertung bzgl. Bunkerstandort ja/nein, ist fachlich nicht angezeigt, da nicht zu erwarten ist, dass sich dadurch eine unterschiedliche Gras-Krautflur ausprägen wird.

Für den Bereich des SO 2 und SO 3 werden im Planzustand die Flächen zur Anlage von Gebüsch nach Biotoptyp 7.2 anteilig mit der Wertigkeit 5 bilanziert. Dieser Wert ist um einen Punkt zu verringern, da aufgrund fehlender konkreter Angaben über Mindestgrößen und Vernetzungen von einer nur eingeschränkten Funktionserfüllung ausgegangen werden kann. Zudem ist im Planbereich SO 3 zu überprüfen, ob die 1,59 ha große Park- und Grünanlage im Eingangsbereich tatsächlich flächenhaftem Gebüsch und extensiven Rasenflächen weichen sollen, oder aber der Eingangsbereich mit der Wertigkeit 3 auch im Planzustand übertragen werden soll.

Der Wert der vorgesehenen Maßnahmen unter Punkt M 5 ist nicht mit 7 sondern mit 6 Wertpunkten, wie im Bewertungsmodell für Neuanlagen von Wald vorgesehen, anzusetzen. Die Eingriffsbilanzierung ist entsprechend den obigen Ausführungen anzupassen.

Die Maßnahmenflächen sind differenziert nach Verlust und Beeinträchtigung von Biotoptypen und dem erforderlichen funktionalen Ersatz aufzuschlüsseln. Gleiches gilt für artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen. Auch hier ist eine konkrete Zuweisung der einzelnen Maßnahmen für jede Art mit Angabe des Umsetzungszeitpunktes/Wirksamkeit erforderlich.

Alle zur Kompensation nach Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichen Vorgaben vorgesehenen Maßnahmen sind bis zum Satzungsbeschluss als gesichert nachzuweisen.

Pkt. 20.2.3 Eingriffe in das Landschaftsbild durch WEA

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soll erst innerhalb des BImSchG-Verfahrens erfolgen. Da jedoch im Bebauungsplan Baurechte geschaffen werden; ist hier konsequenterweise analog zu den sonstigen eingriffsauslösenden Vorhaben der Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen, vorrangig lineare Strukturen, zu kompensieren. Sofern die Neuaufforstungen innerhalb der beeinträchtigten Zonen liegen, kann geprüft werden, ob diese zur Kompensation herangezogen werden können.

20.3 Zusammenfassende Eingriffsbilanzierung

Eine Anerkennung von Ersatzaufforstungen für sich aus der Eingriffsregelung und dem Artenschutz ergebende Kompensationsforderungen/vorgezogenen CEF-Maßnahmen sind nur soweit möglich, als dass diese dem Anspruch des funktionalen Ersatzes/Wirksamkeit nach LG NRW/BNatSchG

## 24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML

## „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Anhang: Anlage 1 und 2 der Stellungnahme des Kreises Steinfurt

Seite 5 von 9

Genüge leisten. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen und aufgrund der erforderlichen Anpassungen ist eine Einschätzung zum externen Bedarf derzeit nicht möglich.

Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

Ein erfolgreiches Monitoring setzt eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung aller Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie naturschutzfachlich relevanten Festsetzungen (Nr. 14 bis 20) voraus. Aufgrund von Anzahl und von unterschiedlichsten Ausführungszeitpunkten, unterschiedlicher Pflegemaßnahmen, -zeitpunkte, und -zyklen sollte ein entsprechendes Ausführungs- Pflege- und Zielentwicklungskonzept erarbeitet werden.

**Stellungnahme zum Artenschutz / artenschutzrechtliche Prüfung**S.10 ASP\_Kapitel 3.1.2 Vögel

Kollisionen sind laut einer im Internet veröffentlichten Tabelle des Landesumweltamtes (LUA) Brandenburg ([www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/2334/wka\\_vogel.xls](http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/2334/wka_vogel.xls)) auch für Kiebitz, Waldkauz, Grünspecht, Heidelerche, Baumpieper, Baumfalke u. a Vogelarten bekannt.

Mäusebussard

Der Gutachter geht für das Mäusebussardbrutpaar im Nordwesten des Untersuchungsgebietes von einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko aus (S. 14, ASP). Das Revier liegt innerhalb der Fläche A für WEA. Laut Gutachter sollte ein Abstand von mindestens 200 m zum Horst eingehalten werden. Da der Waldbestand nur eine Fläche von ca. 210 m Breite x 330 m Länge aufweist, ist bei einem erforderlichen Abstand von 200 m unabhängig vom genauen Horststandort, eine Realisierung des Nordteiles der WEA-Fläche A nicht möglich. Eine Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44(1)BNatSchG ist nur über eine Reduzierung der Fläche A für WEA möglich. Im Prüfprotokoll ist die Frage 4.1 nach artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit ja zu beantworten.

Weiterhin ist ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des nördlichen Revieres durch den Bau einer WEA möglich. Der Verlust des südlichen Horstes ist durch die Ausweisung des SO 2 gegeben. Die Frage 4.3 des Prüfprotokolls nach Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist mit ja zu beantworten. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG ist aufgrund des Brutstättenverlustes zu prüfen. Der Text (Nr. 2 und 3) des Prüfprotokolls ist entsprechend dieser Stellungnahme zu ergänzen. Bezüglich vorgezogener, funktionsfähiger Maßnahmen siehe unter Turteltaube, Gartenrotschwanz und Baumpieper.

Turteltaube, Gartenrotschwanz, Baumpieper

Diese Vogelarten verlieren jeweils mehrere Reviere.

Die funktionserhaltenden Maßnahmen (Prüfbogen Nr. 3.3 und Umweltbericht S. 87) sind artspezifisch zu lokalisieren und genauer zu beschreiben. Welche Maßnahmen, im welchen Umfang, zu welcher Zeit sind notwendig, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist? Die Maßnahmen sind zu zuordnen und dauerhaft fest zu setzen. (Waldrandentwicklung, Schaffung lichter Laubwälder, Gründung trockenwarmer Wälder)

Das Anbringen von Nistkästen für den Gartenrotschwanz ist nur vorübergehend anzuwenden (S. 38, Landschaftsökologische Untersuchungen). Um dauerhafte Lebensräume herzustellen, sind alte Baumbestände notwendig, die über eine Herausnahme aus der Nutzung zu sichern sind.

Falls die neuen Lebensräume der Arten im geringen Abstand (bei wald- und gehölbewohnenden Arten  $\leq 300$  m, s.u.) der WEA liegen werden, ist hier die erhöhte Kollisionsgefahr zu berücksichtigen. Der Abstand für diese Maßnahmen zu den WEA-Flächen sollte daher mindestens 500 m betragen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Baubeginn fertig gestellt und funktionsfähig sein

Grünspecht

Das kartierte Revierzentrum liegt im Grenzbereich SO 2 / M3. Ein Revierverlust ist daher wahrscheinlich. Anlagenbedingte Verluste sind möglich (Punkt 2, Prüfprotokoll). Die Frage 4.3 ist daher mit ja zu beantworten.

Seite 6 von 9

Die Frage 4.5 des Protokolls, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, ist unter diesem Aspekt auch textlich zu beurteilen. Bezüglich vorgezogener, funktionsfähiger Maßnahmen siehe unter Turteltaube, Gartenrotschwanz, Baumpieper

Baumfalke

Laut Gutachter wird ein Abstand von 1000 m zu WEA empfohlen. Der vorhandene Abstand entspricht nur 800 m. Obwohl der Baumfalke erst Mitte April bis Ende Mai seine Brutgebiete erreicht, ist er während der vier Begehungen als Nahrungsgast festgestellt worden. Es ist davon auszugehen, dass der Baumfalke regelmäßiger Nahrungsgast insbesondere an den Gewässern im Plangebiet ist. Für den Baumfalken wirkt nach Hölzinger (1987) die Nähe nicht zu kleiner, stehender oder fließender Gewässer besonders anziehend. Die Gewässer im Untersuchungsgebiet werden vom Baumfalken insbesondere zur Libellenjagd aufgesucht. Die geplante WEA Fläche A liegt in der Zugrichtung vom Brutplatz im Südwesten des Gebietes zu den Gewässern.

Es fehlen daher Aussagen zu einem erhöhten Tötungsrisiko. Kollisionen mit WEA sind laut LUA Brandenburg bekannt (s.o.) Auch Möckel und Wiesner in Otis 15 (2007) gehen von einer erhöhten Kollisionsgefährdung für Baumfalken aus.

Heidelerche

Aus S. 37 (Landschaftsökologische Untersuchungen) gibt der Gutachter eine Entfernung von nur 100 m zum nördlichen Plangebiet an. Auf S. 9 der SAP gibt der Gutachter einen Abstand von 350 m an. Welche Angaben sind hier richtig?

Kollisionen mit WEA sind nach dem LUA Brandenburg bekannt (s.o.). Da Heidelerchen Sing- und Nahrungsflüge unternehmen, die z. T. weit über ihre Brutreviere hinausgehen, sind Kollisionen nicht auszuschließen. Da die Heidelerche im Umfeld (ggf. nur ca. 100 m) von der WEA Fläche A brütet, ist eine Betroffenheit zu überprüfen und ein Prüfprotokoll anzufertigen.

Großer Brachvogel

Der Nordteil des Plangebietes wird nach den Kartierdaten der Biologischen Station, Kreis Steinfurt, e.V. **regelmäßig** vom Großen Brachvogel, als Nahrungshabitat und **unregelmäßig als Brutplatz** genutzt.

Die Brachvögel in dem angrenzenden VSG verfügen über relativ kleine Reviere (5 - 40 ha), in denen offene Wasserflächen als Nahrungs- und Badeplätze eine wichtige Rolle spielen. Deshalb wird der Nordteil des Plangebietes als Teilgebiet eines Revieres regelmäßig genutzt. Auch Brutpaare aus der Umgebung (Sinniger Feld) nutzen das Gewässer im Nordteil des Munitionsdepots.

Für ein Brachvogelpaar ist nach Angaben der Biologischen Station der nördliche Bereich **essentieller** Teil, zumindest von einem Brachvogelrevier.

Aufgrund des Meideverhaltens des Großen Brachvogels gegenüber WEA von 150 m (Landschaftsökologische Untersuchungen S. 34), ist hier von einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Aufgrund der regelmäßigen Nutzung des Nordteils des Plangebietes (Aufsuchen der Gewässer, Reviermarkierungsflüge, Paare besuchen einander und überfliegen das Munitionsdepot) kann von einem erhöhten Tötungsrisiko durch die im Nordteil geplanten WEA ausgegangen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44(1)1 und 3 BNatSchG sind hier wirksam.

Eine Vermeidung beider Verbotstatbestände könnte durch eine deutliche Verlagerung der WEA Fläche A nach Süden erreicht werden.

Wespenbussard

Nach Beobachtungen der Biol. Station, Kreis Steinfurt aus den vergangenen Jahren hatte der nördliche Bereich des Plangebietes auch eine Bedeutung als Nahrungsgebiet für den Wespenbussard. Diese Art sucht nährstoffarme, offene Bereiche zur Jagd auf Insekten und Reptilien sowie die Gewässer zur Amphibienjagd auf. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Nutzung des Depots und damit eine erhöhte Kollisionsgefährdung mit den Windkraftanlagen nicht auszuschließen.

Auf S.11, Kapitel 3.2.2 ASP schreibt der Gutachter, dass keine störungsempfindlichen Singvogelarten im Umkreis von 500 m festgestellt wurden, wohl aber deutliches Meideverhalten bei den Nichtsingvögeln (Mäusebussard, Turteltaube) besteht. Auf S. 15, Kapitel 4.2.2 gibt der Gutachter an, dass keine besonders empfindlich auf WEA reagierenden Vogelarten erfasst wurden. Hier widerspricht sich der Gutachter.

## 24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML

### „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

#### Anhang: Anlage 1 und 2 der Stellungnahme des Kreises Steinfurt

Seite 7 von 9

##### **S. 85 Umweltbericht, Vögel und Windkraft**

###### Verletzungs- und Tötungsrisiko § 44(1)1 BNatSchG:

Neben dem Mäusebussard sind weitere Vogelarten (s.o.) auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu prüfen (S. 85 Umweltbericht, Vögel und Windkraft).

###### Störungsrisiko durch Meideverhalten § 44(1)2 BNatSchG

Hier ist zusätzlich der Große Brachvogel betroffen (s.o.).

###### Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die WEA § 44(1)3 BNatSchG

Das Revierzentrum des Mäusebussards liegt in der WEA Fläche A und ist betroffen.

###### Kollisionsgefährdung WEA / waldbewohnende Vogelarten

Untersuchungen von Möckel und Wiesner in Otis 15 (2007) ergaben, dass 44% aller Kollisionen mit Vögeln zu vermeiden gewesen wären, bei einem Abstand der WEA zum Wald von 100 m, 62 % bei einem Abstand von 200 m und bei einem Abstand von 300 m sogar 70 %.

###### Fledermäuse

Für die Fledermausarten, Großer und Kleiner Abendsegler, Flughörnchen und Zwergfledermaus besteht laut Gutachten ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Dies soll zum einen durch Abschaltzeiten der WEA während der Zugzeit vermindert werden und zum anderen, durch einen angemessenen Abstand zu bewaldeten Flächen (S.19 ASP und S.88 Umweltbericht). Risikominderung soll über ein Monitoring der Auswirkungen und ein folgendes Risikomanagement erreicht werden.

Ein Abstand zu bewaldeten Flächen ist insbesondere für das WEA-Feld A und D nicht eingehalten worden. Im Norden liegt die WEA-Fläche A und im Süden die Fläche D sogar innerhalb von Waldgebieten. Untersuchungen von Waldflächen durch Bach, Lothar und Petra (mdl. Mitteilung 2009) ergaben oberhalb der Waldkronen eine erhöhte Aktivitätsdichte von Pipistrellen (Abendseglern) ab August.

Nach dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieanlagen (eurobats Nr. 3 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2008) sollten keine WEA innerhalb eines Waldes, noch innerhalb eines Abstandes von **200 m** zum Wald errichtet werden, da viele Fledermausarten über den Baumkronen und an Waldrändern jagen. Dieser Abstand wird von keiner WEA-Fläche eingehalten.

Für die Zwergfledermaus wird ein Neugierverhalten beschrieben, das die Kollisionsgefahr in Gehölznähe erhöht. Hier sind alle WEA-Flächen betroffen. D und A liegen zum Teil im Wald. Der Abstand der Fläche B zum Wald beträgt nur 5 m.

Im Text S. 19, ASP wird davon ausgegangen, dass die aus Fledermausschutz wertvollen Waldbereiche im Norden des UG von der Planung nicht tangiert werden und erhalten blieben. Dies steht im Widerspruch zu der Ausweisung der WEA Fläche A im Bebauungsplan.

Da die vom Gutachter berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen zur Herabsetzung der Kollisionsgefahr (angemessener Abstand vom Wald) für die oben genannten Arten nicht im Bebauungsplan umgesetzt wurden, sind hier die Verbotstatbestände für diese Arten weiterhin zutreffend. Eine Freistellung von den Verboten ist bezüglich der WEA Flächen A, B und C nicht möglich.

Um keine erhöhte Kollision während der Zugzeit zu verursachen sind die Anlagen vorsorglich während der Zugzeit von Mitte Juli bis Ende September abzuschalten. Genauere Abschaltzeiten können nach einem vorangegangenen Monitoring (Abschaltzeitprotokolle) durch die ULB geprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Weitere beschriebene Vermeidungsmaßnahmen, wie der Einsatz der Natrium Niederdruckdampflampen, Gründung neuer Waldbestände und Waldsaumentwicklung (S. 17 ASP ) sind - soweit als funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig - in die artenschutzrechtlichen Protokolle, Prüfbogen Nr. 3.3) aufzunehmen. Auf S. 19 Fazit, wird auf die Notwendigkeit der Maßnahmen M1 – M3 hingewiesen, um keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population der Fledermäuse zu erwarten. Sie sind in den Protokollen, Punkt 3, detaillierter zu beschreiben und artspezifisch zu lokalisieren. Die Maßnahmen sind zuzuordnen und dauerhaft festzusetzen. Auf den notwendigen Mindestabstand zu den WEA ist bei diesen Maßnahmen zu achten.

Seite 8 von 9

In den Protokollen wird jeweils nur eine Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung auf ein Mindestmaß beschrieben. Sind Natrium-Dampflampen erforderlich? Was entspricht einem Mindestmaß nächtlicher Beleuchtung, um zu keiner erheblichen Beeinträchtigung zu führen. Dies ist nachzuarbeiten.

Auch das Aufhängen der Fledermauskästen (S. 16) im hinreichenden Abstand zu den WEA ist in den Prüfprotokollen festzuhalten und sicher zustellen.

###### Amphibien

###### Kleiner Wasserfrosch

Der Gutachter geht von dem Erhalt der Winterquartiere dieser Art aus (S. 11 und 15, ASP) und stellt daher keine Beeinträchtigungen fest. Der westlich an die Gewässer 5 und 6 angrenzende Wald (Winterquartier) wird im Bebauungsplan jedoch nur in einer Breite von 50 m festgesetzt und bleibt somit nur ca. zur Hälfte erhalten. Die Alttiere sind vergleichsweise ortstreu und weisen meist einen eingeschränkten Aktionsradius von 10-150 m auf. Der gesamte Wald kann somit als Winterquartier genutzt werden.

Es ist daher vom Gutachter neu einzuschätzen, ob die ökologische Funktion des betroffenen Winterlebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt (§ 44(5) BNatSchG). Ist dies nicht der Fall, ist der gesamte westlich angrenzende Wald zu erhalten.

Zum Schutz vor Tötung darf der Wald nicht während der Winterruhe gefällt bzw. gerodet werden. Hier ist im Zusammenhang mit den avifaunistischen bauzeitlichen Beschränkungen nur ein schmales Zeitfenster möglich.

Ein artenschutzrechtliches Protokoll ist für diese Art nachzureichen.

###### Umweltbericht Bebauungsplan S.121

Aufgrund der Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Mäusebussard (2. Reviere), Turteltaube (2 Reviere), Gartenrotschwanz (2- 3 Reviere), Baumpieper (2 Reviere) und Grünspecht (1 Revier) sind vorgezogene ökologische Maßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Der Gutachter beschreibt nicht, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen erfüllt ist, sondern gibt unter Punkt 3.3 des Prüfprotokolls funktionserhaltende Maßnahmen bei der Turteltaube, Gartenrotschwanz und Baumpieper an. Sie werden hier z.B. in Form von Waldrandgestaltung und Waldentwicklung beschrieben. Diese auch als Vermeidungsmaßnahmen zu bezeichnenden, vorgezogenen ökologischen Maßnahmen müssen vor Baubeginn wirksam sein.

###### Immissionsschutzrecht

Ich rege an, den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der einzelnen Gebietsbereiche durch textliche Festsetzung festzulegen, z. B. wie folgt:

Für die Sondergebietsflächen SO 1 und SO 2 ist ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch entsprechend dem Gebietstyp „Industriegebiet“ gemäß § 9 Baunutzungsverordnung, für die Sondergebietsfläche SO 3 der Schutzanspruch entsprechend dem Gebietstyp „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 Baunutzungsverordnung gegeben.

###### Bodenschutz, Abfallwirtschaft

###### Planungsrelevante Hinweise

Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten/Verzeichnis überschädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt (s. Anlage). In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter den Punkten 2.6 „Altlasten/Kampfmittelbelastung“ und 17.4 „Schutzgut Boden“ auf die Altlastenproblematik im Plangebiet eingegangen.

###### Zu 2.6 Altlasten/Kampfmittelbelastung

###### Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

Innerhalb des Planbereiches befindet sich das ehemalige Munitionshauptdepot. Eine Teilfläche des ehemaligen Munitionshauptdepots wird, aufgrund des langjährigen Umganges mit umweltgefähr-

**24. Änderung des Regionalplanes Münster, TA ML**  
„Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck (2-Spalter)

Anhang: Anlage 1 und 2 der Stellungnahme des Kreises Steinfurt

Seite 9 von 9

denden Stoffen, als alllastverdächtige Fläche im Kataster über Altlasten und alllastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt geführt.

Zu 17.4 Schutzgut Boden

*Die Ausführungen unter dem Punkt Altlasten sind vor dem drittletzten Absatz um folgenden Text zu ergänzen:*

Für weitere Verdachtsbereiche wurde durch Prüfberichte etc. nachgewiesen, dass die Anlagen regelmäßig geprüft und gewartet wurden. Weitergehende Untersuchungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Das Umweltamt des Kreises Steinfurt, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, ist bei Baugenehmigungsvorhaben im Bereich des ehemaligen Munitionshauptdepots im Verfahren zu beteiligen.

*Der letzte Satz ist wie folgt zu ändern:*

Eine Teilfläche des ehemaligen Munitionshauptdepots wird aufgrund des langjährigen Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen als alllastverdächtige Fläche (Aktenzeichen 20-22) im Kataster über Altlasten und alllastverdächtige Fläche des Kreises Steinfurt geführt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Franz Niederau  
Baudezernent

Stand: 13.12.2010

Bezirksregierung Münster

**Umweltbericht**

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG  
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001

zur  
Umweltprüfung gem. § 9 ROG  
im Rahmen der

**24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
  - 1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanänderung
  - 1.2. Ziele des Umweltschutzes
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 ROG) für den südlichen Teilbereich der Änderung:  
Neudarstellung eines „Sonderbereichs – regenerative Energien“
  - 2.1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands
    - 2.1.1. Schutzgut Mensch
    - 2.1.2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
    - 2.1.3. Schutzgut Boden
    - 2.1.4. Schutzgut Wasser
    - 2.1.5. Schutzgut Klima und Luft
    - 2.1.6. Schutzgut Landschaftsbild
    - 2.1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
  - 2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (inkl. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen)
    - 2.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
    - 2.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere
    - 2.2.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt
    - 2.2.4. Auswirkungen auf Schutzgebiete
    - 2.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
    - 2.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
    - 2.2.7. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima
    - 2.2.8. Auswirkungen auf das Landschaftsbild
    - 2.2.9. Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter
    - 2.2.10. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
  - 2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

- 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Raumordnungsplans in Betracht kommen (Alternativenprüfung)
  
3. Pauschale Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 ROG) für den nördlichen Teilbereich der Änderung:  
Anpassung der Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur
  
4. Weitere Angaben:
  - 4.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
  - 4.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
  - 4.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

## 1. Einleitung

Seit dem 21. Juli 2004 ist im Rahmen von Änderungen von Regionalplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Rechtliche Grundlage ist die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (SUP-Richtlinie), die für Raumordnungspläne durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) in nationales Recht umgesetzt wurde.

Durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll bereits auf dieser Planungsebene erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt frühzeitig ermittelt, bewertet und berücksichtigt werden. Die SUP ergänzt somit die vorhabensbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung. Ziel der Umweltprüfungen auf den verschiedenen Verfahrensebenen ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus.

Die SUP wird als unselbständiger Teil des Verfahrens dieser Regionalplanänderung durchgeführt.

Die SUP für die Regionalplanung basiert auf den Vorschriften des § 16 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 9 ROG. Danach sind voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Planes auf verschiedene Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Stellung eines Regionalplanes in der Planungshierarchie sind nur solche Angaben zu machen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades erfolgt unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann (Scoping).

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanänderung

Wesentliches Ziel der geplanten Regionalplanänderung ist die Änderung der raumordnerischen Ziele im Bereich des Munitionsdepots, um nach Aufgabe der militärischen Nutzung eine Nachfolgenutzung als „Bioenergiepark“ zu ermöglichen. Dadurch sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die entsprechenden Bauleitplanungen unter Berücksichtigung der schützenswerten Freiraumstrukturen innerhalb des Bereiches sowie in der Umgebung geschaffen werden.

Inhalt dieser beabsichtigten 24. Änderung des Regionalplanes ist

- die Aufhebung des Standortes „Bereich für öffentliche Zwecke“ (ca. 85 ha)
- die zeichnerische und textliche Neudarstellung eines „Sonderbereichs – regenerative Energien - Bioenergiepark“ im südlichen Teil des Änderungsbereiches (ca. 59 ha),
- die mit der Neudarstellung verbundene Aufhebung der bisher dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (ca. 14 ha), des Bereiches zum

Schutz der Landschaft (59 ha) und der Waldbereiche (ca. 23 ha) im südlichen Änderungsbereich sowie

- die Erweiterung der bisher dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (um ca. 17 ha) und des Erholungsbereiches (um ca. 25 ha) im nördlichen Änderungsbereich

(vgl. Begründung der 24. Änderung des Regionalplanes inkl. Anlagen 1 und 2).

Ziel ist die Errichtung eines „Bioenergieparks“ zur Unterbringung verschiedener Anlagen und Einrichtungen aus dem Nutzungsspektrum der erneuerbaren Energien. Dazu zählen u.a.:

- Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse (z.B. Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Geothermie-Anlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bio-raffinerien, Bioabfallbehandlungsanlagen);
- Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen
- Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien (z.B. Labore, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Bürgerinformationsstelle).

Der geplanten Bündelung einer Vielzahl von Nutzungen in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang eines „Bioenergieparks“ auf einer Fläche von ca. 59 ha wird im Regierungsbezirk Münster eine überregionale Bedeutung beigemessen. Diese Form der Bündelung von Nutzungen hat das Potential für ein zukunftsorientiertes Konzept im Bereich der regenerativen Energien und kann Modellcharakter entwickeln.

Um dem beabsichtigten Nutzungsspektrum auch in der Regionalplanung gerecht werden zu können, wird gem. § 3 Abs. 4 der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (Plan-Verordnung) die Liste der möglichen Planzeichen um das Planzeichen „Sonderbereich - Erneuerbare Energien“ mit ergänzenden Zweckbestimmung „Bioenergiepark“ erweitert.

Der nördliche Teil des Munitionsdepots soll entsprechend der vorhandenen Freiraumstrukturen durch entsprechende Darstellungen eines Bereiches zum Schutz der Natur gesichert, erhalten und entwickelt werden.

## **1.2. Ziele des Umweltschutzes**

Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes ist die Aufgabe von Raumordnungsplänen und hat nach § 1 Abs. 2 ROG nachhaltig zu erfolgen. Die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Konkretisiert wird diese Leitvorstellung bezogen auf die ökologischen Funktionen in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Bö-

den, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen“. Dieser Grundsatz ist die Basis der Umweltprüfung.

Bei der Umweltprüfung sind die nachfolgenden Gesetze und Pläne, in denen wichtige Ziele für den Umweltschutz für die 24. Änderung des Regionalplanes stehen, zu berücksichtigen:

- EU-Richtlinien zum Habitatschutz und zum Artenschutz 92/43/EWG (**FFH-RL**) und 2009/147/EG (**V-RL**)

Die FFH-Richtlinie fordert die EU-Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips auf, soweit möglich die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige Pläne und Programme einzubeziehen.

Die V-Richtlinie dient dem unmittelbaren Artenschutz und dem Aufbau besonderer Schutzgebiete.

Darunter fallen die Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete, die gemeinsam das kohärente europäische Netz bilden.

Europäisches Raumentwicklungskonzept (**EUREK**) (Grundziele und Handlungsoptionen für die künftige Raumentwicklung in der EU).

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**)
- Wasserrahmenrichtlinie (**WRRL**)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**)
- Erneuerbare Energiengesetz (**EEG**)
- Landesentwicklungsprogrammgesetz NRW (**LEPro**)
- Landesentwicklungsplan NRW (**LEP**)
- Regionalplan Münster, Teilabschnitt Münsterland (**RPI**)
- Bundes- und Landesbodenschutzgesetz (**BBodSchG / LBodSchG**)
- Energie- und Klimaschutzstrategie NRW

Aus den vorstehenden Gesetzen und Pläne sind für die geplante 24. Änderung des Regionalplanes folgende Ziele, die dem jeweiligen Schutzziel zugeordnet sind, wichtig:

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltziel</b>	<b>Quelle</b>
<b>Bevölkerung, Gesundheit der Menschen</b>	Sicherung und Entwicklung ausreichender Flächen für die Erholung	§ 2 (2) Nr.4 ROG § 1 (1), (4) Nr. 2 BNatSchG
	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen)	§ 2 (2) Nr. 6 ROG §§ 1 (1), 3 (2) BImSchG
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Art. 2 (1) FFH-RL Art. 1 (1) Vogel-schutz-RL § 1 (1). (2) BNatSchG
<b>Landschaft</b>	Schutz des Freiraumes durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme	§ 2 (2) Nr. 2 ROG
	Dauerhafte Sicherung von Vielfalt und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft	§ 1 (1), (4) BNatSchG
	Auch im besiedelten Bereich Erhaltung und Entwicklung noch vorhandener Naturbestände	§ 1 (1) BNatSchG
	Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben	§ 1 (5) BNatSchG § 2 (2) Nr. 2 ROG
<b>Kulturelles Erbe, Sachwerte, sonstige Schutzgüter</b>	./.	
<b>Wasser</b>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	§ 1 WHG § 1 (3), Nr. 3 BNatSchG
	Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers	Art. 4 WRRL § 47 (1) WHG § 2 (2) Nr. 6 ROG
	Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses	§ 5 (1) WHG
	Wahrung des Wohls der Allgemeinheit bei der Abwasserbeseitigung	§ 55(1) WHG

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltziel</b>	<b>Quelle</b>
<b>Boden</b>	Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, insbesondere der natürlichen Funktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	§ 1 BBodSchG § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG
	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	§ 1(1) LBodSchG
<b>Luft, Klima</b>	Schutz und Verbesserung des Klimas einschließlich des örtlichen Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung wie Wald sowie Luftaustauschbahnen	§ 2 (2) Nr. 6 ROG § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG
	Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien	§ 1 (2) EEG Energie- und Klimaschutzstrategie NRW

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 ROG) für den südlichen Teilbereich der Änderung:**

### **Neudarstellung eines Sonderbereichs – regenerative Energien „Bioenergiepark“**

Die nachfolgend genannten Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen für diesen Umweltbericht basieren auf den von der Gemeinde Saerbeck in Auftrag gegebenen Untersuchungen und Prüfungen:

- Landschaftsökologische Untersuchungen zum Munitionsdepot/ Bio-Energiepark Saerbeck 2009 (Bio-Consult, Belm November 2009)
- Bio-Energiepark Saerbeck - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Bio-Consult, Belm, Januar 2010)

## **2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands**

### **2.1.1. Schutzgut Mensch**

Der Änderungsbereich steht als militärischer Sicherheitsbereich der öffentlichen Naherholung nicht zur Verfügung.

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Hofstellen oder Wohnhäuser.

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich bewohnte Hofstellen in einem Abstand von mindestens 600 m. Die nächste größere Siedlung ist Saerbeck mit einem Abstand von rund 2.500 m.

Die militärische Funktion als Munitionsdepot erfordert bestimmte Sicherheitsabstände z.B. zu Siedlungen nach speziellem Sprengstoffrecht. Solche Anlagen befinden sich daher immer im Außenbereich und in größerer Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen.

### **2.1.2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt**

Im Jahr 2009 wurden durch Fachgutachter floristische und faunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen waren im November 2009 abgeschlossen. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

#### **Biotopbestand/Flora**

Im Rahmen der landschaftsökologischen Untersuchungen im Sommer 2009 wurden der Biotopbestand und die Flora kartiert.

##### **Biotoptypen**

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist durch Kiefernwälder unterschiedlicher Altersklassen und mit unterschiedlichen Mischungsanteilen (v. a. mit Eiche und Birke) geprägt. Die Kiefernbestände im Bunkerbereich sind mit ca. 25 Jahren (abhängig von der Entstehung der Anlagen nach 1986) vergleichsweise jung und wenig strukturiert.

Im Norden des Geltungsbereichs und an seiner östlichen Grenze kommen verschiedene Biotoptypen feuchter Standorte vor, die teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW geschützt sind: naturnahe Gewässer, Erlenbruchwald, unterschiedliche Grünlandtypen (auch Nass- und Feuchtwiesen), Ufergehölze. Der nördliche feuchte Bereich verläuft als flache Niederung in nordöstliche Richtung weiter und ist als Naturschutzgebiet festgesetzt (NSG Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen).

Das Umfeld der Verwaltungsgebäude wird parkartig gepflegt und ist daher intensiv genutzt.

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen in mehreren Bereichen unmittelbar Wälder an. Die überwiegende Flächennutzung im näheren und weiteren Umfeld ist Ackernutzung.

##### **Flora**

Die vergleichsweise hohe Anzahl unterschiedlicher Standorte und Biotope, sowie die eher extensive Bewirtschaftung der Flächen ohne landwirtschaftliche Nährstoffeinträge, haben zu einem vergleichsweise hohen Artenreichtum geführt. Neben den 293 nachgewiesenen Gefäßpflanzenarten (davon 41 in NRW gefährdet) wurden zusätzlich 77 Moosarten (davon 26 in NRW gefährdet) nachgewiesen.

Die höchste Konzentration an Funden gefährdeter Arten war im Umfeld der hochwertigen Biotope zu finden. Ein Schwerpunkt ergab sich aufgrund der Korrelation zwischen Biotoptyp und Artenspektrum entsprechend wieder im nördlichen Bereich der Liegenschaft, im Bereich der Teiche an der östlichen Grenze der Liegenschaft, sowie im Heidefragment an den Munitionsbunkern. Aufgrund der standörtlichen Besonderheiten waren auch entlang der Wege und Straßen relativ viele gefährdete Arten zu finden.

## **Fauna**

In den landschaftsökologischen Untersuchungen durch Bio-Consult (2009) wurden die Artengruppen Vögel (Brut- und Rastvögel), Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht. Die Ergebnisse werden im Folgenden nur zusammenfassend dargestellt.

### **Brutvögel**

Für den Bereich der Liegenschaft fand eine flächendeckende Brutvogelkartierung statt.

Insgesamt wurden 49 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Änderungsbereich mit Umland), davon 6 Rote-Liste-Arten und 4 streng geschützte Arten im Änderungsbereich festgestellt.

Als „planungsrelevant“ wurden insgesamt 13 Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich überwiegend um Arten, die in strukturreichen Wäldern mit Altholzbeständen und Waldrändern zum Offenland leben. Die Schwerpunktorkommen befinden sich im nördlichen Bereich der Liegenschaft und im Umfeld der Teiche an der östlichen Geltungsbereichsgrenze.

Die planungsrelevanten Arten im Umfeld des Geltungsbereichs haben ihre Lebensräume im feuchten oder trockenen Offenland. Für diese Arten ist der Bereich der Liegenschaft nicht als Bruthabitat geeignet.

### **Rast- und Gastvögel**

Im Untersuchungsjahr 2009 wurden insgesamt 58 Vogelarten als Rast- und Gastvögel festgestellt, von denen 10 Arten auch im Gebiet brüten. Einige Arten wurden nur im Überflug und ohne Bindung an das Untersuchungsgebiet beobachtet (z. B. Gänse). Es liegen aus langjährigen Beobachtungen keine Erkenntnisse vor, die das Gebiet als ausgeprägten Wanderkorridor kennzeichnen.

Das Plangebiet weist für rastende Wat- und Wasservögel sowie für Großvögel keine besonders geeigneten Habitatstrukturen auf.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet (Umkreis von ca. 2.000 m) wurde ein größeres Artenspektrum an Rast- und Gastvögeln beobachtet. Einen Schwerpunkt bilden hier weiträumig offene landwirtschaftliche Flächen mit Gewässern (Sinninger Feld und Haverforths Wiesen).

## **Fledermäuse**

Es wurden einerseits flächige Kartierungen innerhalb geeigneter Habitate vorgenommen und andererseits eine Höherenerfassung in einem Bereich von 70 bis 100 m über Gelände durchgeführt.

Bei der Begehung der Bunker und Gebäude wurde festgestellt, dass sich diese Baulichkeiten nicht als Winterquartier eignen. Alle Gebäude sind noch relativ neu und dicht verschlossen.

Mittels Detektor, Horchkisten und Fang konnten insgesamt 9 Fledermausarten sicher bestimmt werden. Alle Fledermausarten sind streng geschützt und zählen zu den „planungsrelevanten“ Arten.

*Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese werden als „planungsrelevante“ Arten bezeichnet.*

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Wochenstuben festgestellt.

In der Zusammenschau aller Ergebnisse zeigte sich, dass der nördliche Bereich und der Bereich der Gewässer an der östlichen Änderungsbereichsgrenze die höchste Bedeutung als Nahrungsrevier haben.

## **Amphibien**

Zentraler Lebensraum aller Amphibien sind Gewässer, da sie zur Reproduktion erforderlich sind. Amphibien benötigen außerhalb der Reproduktionszeit auch geeignete Landlebensräume. Daher ist die Kombination beider Teillebensräume von großer Bedeutung.

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 7 Gewässer unterschiedlicher Größe, die dauerhaft Wasser führen. Weiterhin gibt es einige Gräben, die nur temporär Wasser führen und als Laichhabitat i. d. R. nicht geeignet sind.

Es wurden insgesamt 5 Arten nachgewiesen von denen 1 „planungsrelevant“ ist. Alle festgestellten Arten haben wenig spezialisierte Ansprüche an ihren Lebensraum.

Die meisten Arten und die größten Populationen wurden in den Gewässerkomplexen im nördlichen Liegenschaftsbereich sowie in den Teichen an der östlichen Liegenschaftsgrenze nachgewiesen. Als

Landlebensräume lassen sich die jeweils angrenzenden Wälder und Grünlandflächen zuordnen.

### **Reptilien**

Es konnten zwei Arten nachgewiesen werden. Beide Arten sind weder Arten des FFH-Anhangs noch gefährdet und damit nicht planungsrelevant.

Blindschleichen konnten als Einzelindividuen im Gebiet verteilt festgestellt werden. Die Waldeidechse wurde nur einmal im nördlichen Planungsgebiet nachgewiesen. Aufgrund des nur vereinzelt Nachweises zweier weit verbreiteter Arten kann man davon ausgehen, dass das Gebiet aktuell für diese Artengruppe nicht besonders attraktiv ist.

### **Biologische Vielfalt**

Die höchste Artenvielfalt und Vielfalt an Ökosystemen wird innerhalb des Untersuchungsgebietes im nördlichen Bereich bzw. um die Gewässer herum erreicht. Hinzu kommt ein kleiner Rest eines Magerrasens mit Heidefragmenten, der einen Hinweis auf das eigentliche standörtliche Potenzial ehemaliger Dünenstandorte gibt. Diese Einstufung deckt sich im Wesentlichen mit der Bewertung der Biotoptypen und dem Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten.

### **Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft**

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sinninger Feld“. Die Verordnung hat als so genannte Sammelverordnung noch keinen individuellen Schutzzweck formuliert. In der Verordnung werden unzulässige Handlungen definiert, zu denen z. B. Zelten und das Beseitigen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen gehören. Unberührt von den Verboten bleiben alle bis zum Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

Die Verordnung für das ursprünglich nur mittelbar angrenzende Naturschutzgebiet wurde im August 2007 neu festgesetzt und die Abgrenzungen erweitert. Das neue Naturschutzgebiet (NSG) „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ greift mit der neuen Abgrenzung nun auf die Militär-Liegenschaft über, so dass ein großer Teil des nördlichen Untersuchungsgebietes innerhalb des neuen NSG liegt.

Langfristige Zielsetzung ist u. a. die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes.

Auf dem Gelände des Munitionshauptdepots wurden im Jahre 2009 Biotopkartierungen durchgeführt. Einen Schwerpunkt geschützter Biotope bilden die Gewässer sowie der nördliche Bereich der Liegenschaft, der innerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

Europäische Vogelschutzgebiete bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Nördlich liegt das europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401). Der Abstand zum nächstliegenden Rand des geplanten Sonderbereichs beträgt mindestens ca. 300 m.

### **Wald**

Innerhalb der Änderungsbereiche befindet sich ca. 52 ha Wald im Sinne des LFoG.

Ein Teil des Bestands auf den Bunkern kann als nicht besonders wertvoll eingestuft werden. Überplant werden nach derzeitigem Stand der Entwürfe der gemeindlichen Bauleitpläne (Stand: Januar 2010) ca. 24 ha, davon ca. 14 ha Nadelwald und ca. 10 ha Laubwald.

### **2.1.3. Schutzgut Boden**

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zur Münsterländischen Tieflandsbucht und hier zum Ostmünsterland, das die sandigen Flächen am Oberlauf der Ems bis Rheine umfasst. Das Ostmünsterland ist durch dicke Lagen eiszeitlicher Schmelzwassersande gekennzeichnet („Nordmünsterländer Sande“). Die weitgehend ebenen Sandflächen sind von flachen Abflussrinnen mit ihren teilweise ausgedehnten Niederungen durchzogen.

Besonders schutzwürdige Böden liegen im Bereich der Liegenschaft nicht vor.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass natürliche Böden hochwertig sind.

Solche Böden liegen z. B. unter alten Wäldern und in Mooren vor. Darum wird die Annahme getroffen, dass besonders die naturnahen Bereiche im Norden der Liegenschaft auch hochwertige Böden aufweisen, während der größte Teil der Böden im Geltungsbereich durch die militärische Nutzung mehr oder weniger stark beeinflusst ist.

#### Altlasten

Im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt sind für den Bereich des Munitionshauptdepots keine Altstandorte, Altablagerungen oder Verdachtsflächen dargestellt.

Grundwasserverunreinigungen sind nicht bekannt.

„Innerhalb des Planbereiches befindet sich das ehemalige Munitionshauptdepot. Eine Teilfläche des ehemaligen Munitionshauptdepots wird aufgrund des langjährigen Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen als altlastverdächtige Fläche (Aktenzeichen 20-22) im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt geführt. Im Bereich der ehemaligen Tankstelle wurden 1997 Untersuchungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen durchgeführt. Die Untersuchungen zeigten keine Auffälligkeiten. Für weitere Verdachtsbereiche wurde durch Prüfberichte etc. nachgewiesen, dass die Anlagen regelmäßig geprüft und gewartet wurden. Weitergehende Untersuchungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.“

#### **2.1.4. Schutzgut Wasser**

Das Gelände ist nördlich und südlich des Bunkerbereichs von flachen Rinnen durchzogen, in denen natürliche und künstliche Gewässer liegen.

Ein Trinkwasserschutzgebiet befindet sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs.

#### **2.1.5. Schutzgut Klima / Luft**

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone vom atlantischen zum subatlantischen Klima. Die vorherrschenden westlichen Winde führen feuchtatlantische Luftmassen mit sich. Die Mitteltemperaturen im Tiefland liegen bei 9° C. Die Jahresniederschläge liegen unter einem Mittelwert von 750 mm.

Emittierende Industriebetriebe gibt es im näheren Umfeld nicht.

#### **2.1.6. Schutzgut Landschaftsbild**

Das Untersuchungsgebiet ist in ein überwiegend landwirtschaftlich genutztes Umfeld eingebettet. Die Grünland- und Ackerschläge sind durch Hecken gegliedert. Es liegen nur einzelne, überwiegend nicht zusammenhängende Waldflächen in der umgebenden Landwirtschaftsflur.

Der Änderungsbereich gliedert sich in drei Teilbereiche:

Der nördliche Bereich grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ an. Es besteht aus Wald- und Gehölzflächen sowie Offenlandbereichen mit Gewässern.

Der mittlere Bereich, der sich südlich anschließt, ist durch die Munitionsbunker und einzeln stehende Gebäude gekennzeichnet. Der vorherrschende Eindruck ist der eines von einem dichten Wegenetz durchzogenen Waldes. In diesem Bereich befinden sich nur wenige offene, unbewaldete Flächen.

Im südlichen Bereich schließlich befinden sich die Verwaltung sowie technische Einrichtungen. Hier prägen Bäume und Ziergeholzpflanzungen das Erscheinungsbild.

Auf Grund seiner Nutzung als Munitionsdepot stand der gesamte Planbereich einer Erholungsfunktion nicht zur Verfügung.

### **2.1.7. Schutzgut Kultur – und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Gebäude und Anlagen vorhanden. Bodendenkmale innerhalb des Geltungsbereiches sind bisher nicht bekannt.

Das Gelände wurde ab 1986 zu einem Munitionsdepot mit allen erforderlichen Infrastrukturanlagen ausgebaut. Weitere bauliche Anlagen befinden sich nicht auf dem Gelände.

## **2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**

Im Folgenden werden die nach Durchführung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Dabei können die von den einzelnen Vorhaben im Bereich des Bioenergiepark ausgehenden Auswirkungen sehr unterschiedlich sein. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren und Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden tiefer gehende Untersuchungen, die auf die konkreten Vorhaben bezogen sind, erfolgen

### **2.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Hofstellen oder Wohnhäuser. Im weiteren Umfeld um den Änderungsbereich befinden sich bewohnte Hofstellen in einem Abstand von mindestens 600 m. Die nächste größere Siedlung ist Saerbeck mit einem Abstand von rund 2.500 m

Nach derzeitigem Stand der Entwürfe der nachfolgenden Bauleitpläne (Januar 2010) wird der Abstand, wie er nach Abstandserlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass- (V-3 – 8804.25.1)) gefordert wird, in keinem Fall unterschritten.

Mit erheblichen Auswirkungen auf Wohnstätten ist daher nicht zu rechnen.

Für die möglichen Auswirkungen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen entstehen (z. B. Verschattung, Schall) sind im Rahmen der erforderlichen BImSchG-Verfahren durch die Betreiber anlagenbezogene Untersuchungen zu erstellen und erforderliche Maßnahmen umzusetzen.

Die Liegenschaft steht als militärischer Sicherheitsbereich seit 1986 der öffentlichen Naherholung nicht zur Verfügung. Aufgrund der Weitläufigkeit des Geländes und des Absicherungsbedarfs muss auch zukünftig eine Einzäunung des Betriebsgeländes erfolgen. Das Betriebsgelände wird zukünftig für eine eingeschränkte Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die Änderung des Regionalplanes stellt die Grundlage zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsintensivierung im Plangebiet dar, von der verkehrliche Auswirkungen auf die Riesenbecker Straße und die Ibbenbürener Straße bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 219 (Saerbecker Straße) und in Richtung Riesenbeck zu erwarten sind.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen

Für keine der zulässigen Nutzungen ist davon auszugehen, dass der nach Abstandserlass erforderliche Mindestabstand zu Wohnbebauungen unterschritten wird. Mit Auswirkungen auf Wohnstätten ist daher nicht zu rechnen.

Die Planungen werden voraussichtlich auf die Verkehrsentwicklung außerhalb des Planungsgebietes Mehrbelastungen der Riesenbecker Straße und der Ibbenbürener Straße bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 219 (Saerbecker Straße) und in Richtung Riesenbeck auslösen. Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass eine Belastung der sich entlang dieser Straßenabschnitte befindenden Siedlungsbereiche durch den kurz- bis mittelfristig anstehenden Bau des 1. Teilabschnittes der geplanten nördlichen Ortsumgehung (B 475n) von der Riesenbecker Straße bis zum Kreisverkehr an der Ibbenbürener Straße minimiert wird.

Die verbleibenden Verkehrsbeziehungen belasten die Ortslage im Bereich der B 475 von und in Richtung Westen.

### **2.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere**

Die im Rahmen der floristischen und faunistischen Untersuchungen identifizierten wertvollen Bereiche sind langfristig zu sichern und zu erhalten. Die Schwerpunktorkommen der wertvollen Arten und Biotope bleiben dadurch überwiegend erhalten.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Arten untersucht. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Hinsichtlich ihrer Wirkungsprofile lassen sich die geplanten Nutzungen in zwei Gruppen unterteilen. Dieses ist zum einen die Windkraft, deren Anlagen hoch in den Luftraum hineinragen und bewegliche Anlagenteile aufweisen und zum anderen alle sonstigen Nutzungen.

Als charakteristische sonstige Nutzung lässt sich die Photovoltaik (PV) herausstellen. Systematische Untersuchungen zur Auswirkung auf Vögel, Säu-

getiere und Insekten erlauben erste Einschätzungen zu Auswirkungen auf Tiere. Hinweise auf Störungen durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen bislang nicht vor. Auch die Vermutung, die Reflexionen der PV-Module könnten von Wat- und Wasservögeln mit Wasserflächen verwechselt werden, hat sich nicht bestätigt.

Für Windkraftanlagen ist als spezifische Auswirkung das Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere sowie die Verdrängungs- und Scheuchwirkung zu nennen. Dieses Risiko ist allerdings sehr stark abhängig von den einzelnen Arten.

Bei großflächig eingezäunten Bereichen in der freien Landschaft ist regelmäßig davon auszugehen, dass Lebensraumfunktionen von Großsäugern, insbesondere Schwarz-, Reh- und Damwild mit großflächigen Lebensraumsprüchen beeinträchtigt werden können, da ihre Wechsel unterbrochen und ihre tradierten Einstände unzugänglich werden. Diese Beeinträchtigung wird nicht durch die Planung verursacht, vielmehr besteht sie bereits seit Einrichtung des Depots 1986.

## **Rechtsgrundlagen**

Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet sind Vögel, Fledermäuse und Amphibien.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es insbesondere untersagt,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot während bestimmter Zeiten),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten).

## **Artenschutzrechtliche Einschätzung Tiere**

### **Vögel und Windkraft**

Im Bereich der geplanten Änderung befinden sich zwei Reviere von Mäusebussarden. Regelmäßig konnten die Vögel in den nördlichen Waldbereichen

festgestellt werden. Bei Mäusebussarden besteht ein hohes Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen.

Bei weiteren Vogelarten besteht ebenfalls grundsätzlich ein Kollisionsrisiko, dieses wird aber bei Singvogelarten z. B. aufgrund der Flughöhen als gering eingeschätzt.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Um die Kollisions- und damit Tötungsrisiken, sowie die Störungen für Mäusebussard zu verringern, sind in den nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) Mindestabstände zwischen Horst und Windkraftanlage einzuhalten.

### **Vögel und sonstige Nutzungen**

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten. Eine Störung kann ggf. von der nächtlichen Beleuchtung der Betriebsstätten ausgehen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Um Störungen während der Bauzeit zu vermeiden, sind Baufeldfreimachung (v. a. Rodung der Gehölze) außerhalb der Brutzeit in den Monaten Oktober bis Februar vorzunehmen.

Um den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten zu verringern sind die Nistkästen für den Gartenrotschwanz zu ersetzen.

Des Weiteren sind Gehölze und Wälder naturnah zu gestalten, um den Verlust von Teillebensräumen von Turteltaube und Baumpieper zu verringern.

Um den Verlust an Bruthabitaten von Turteltaube, Gartenrotschwanz und Baumpieper zu verringern sind Waldbestände zu trockenwarmen Eichenwäldern zu entwickeln.

Diese Vermeidungsmaßnahmen sind möglicherweise nicht abschließend und sind in den nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) noch weiter zu vervollständigen und im Detail zu regeln.

### **Fledermäuse und Windkraft**

Der Änderungsbereich hat eine hohe Funktion als Nahrungshabitat. Außerdem liegt das Untersuchungsgebiet in einem Zugkorridor des Großen Abendseglers. Aufgrund der Flugaktivitäten und der Flughöhe besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Um die Kollisions- und damit Tötungsrisiken für Fledermäuse zu verringern, ist ein angemessener Abstand zum Wald einzuhalten und während der Hauptflugzeit eine Abschaltung der Windkraftanlagen vorzunehmen.

Störungen sind artenschutzrechtlich von Belang, wenn sie sich negativ auf die lokale Population einer Art auswirken kann. Die von den WKA ausgehenden Störungen werden als vergleichsweise kleinräumig eingeschätzt. Eine sich auf die lokale Population auswirkende Verschlechterung des Gesamt-Jagdgebietes ist nicht zu erwarten

Diese Vermeidungsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) im Detail zu regeln.

### **Fledermäuse und sonstige Nutzungen**

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten, es kann jedoch zu Problemen bei den Quartieren kommen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Um Störungen durch nächtliche Beleuchtung der Betriebsstätten zu vermeiden, sollten Natrium-Niederdrucklampen verwendet werden. Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollen nach unten ausgerichtet sein und vorsorglich neue Fledermauskästen angebracht werden.

Diese Vermeidungsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) im Detail zu regeln.

### **Amphibien**

Im Untersuchungsgebiet wurden Wasserfrösche nachgewiesen, unter denen sich auch der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) befinden könnte. Der Kleine Wasserfrosch ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Da alle geeigneten Fortpflanzungsgewässer und die zugeordneten Landlebensräume erhalten bleiben, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

## **2.2.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **Beeinträchtigungen Pflanzen/Biotope**

Durch die geplanten Nutzungen kann es insbesondere zum Verlust von Waldflächen kommen.

Die vorhandenen ökologisch hochwertigen Biotoptypen innerhalb des Sonderbereichs sind langfristig zu sichern und zu erhalten.

In diesen Bereichen befindet sich die höchste Dichte gefährdeter Pflanzenarten. Lediglich die Silikattrockenrasen insbesondere entlang der vorhandenen Wege im geplanten „Bioenergiepark“ werden im Zuge der Umnutzung der Fläche überbaut.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

In den nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) ist ein Konzept zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu

erstellen, dass sich aus naturschutzrechtlichen (Eingriffsregelung und Artenschutz) sowie forstrechtlichen Erfordernissen zusammensetzt.

### **Artenschutzrechtliche Einschätzung Pflanzen**

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Dieses Verbot gilt innerhalb des Änderungsbereichs für Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*) als planungsrelevante Pflanzenart (Anhang II der FFH-Richtlinie). Diese Art kommt im südlichen Randbereich an der Änderungsbereichsgrenze vor.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Diese Fläche sind durch die nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) so zu sichern, dass sie nicht überbaut werden, sondern erhalten bleiben.

## **2.2.4. Auswirkungen auf Schutzgebiete**

### **Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

Der Sonderbereich liegt vollständig innerhalb des LSG „Sinninger Feld“. Eine Entlassung aus dem Gebiet ist von der Gemeinde Saerbeck im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu beantragen. Das Naturschutzgebiet „Haverforth's Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ grenzt unmittelbar nördlich an.

### **NATURA 2000-Gebiete**

Europäische Vogelschutzgebiete bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Nördlich liegt das europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401). Der Abstand zum geplanten Sonderbereich (entspricht gleichzeitig einem möglichen Standort der potenziell nächst stehenden Windkraftanlage) beträgt mindestens 300 m.

Da alle Vorhaben des „Bioenergieparks“ außerhalb des Vogelschutzgebietes geplant sind, handelt es sich um mögliche indirekte Wirkungen. Flächenbeanspruchungen innerhalb des Schutzgebietes werden durch die Planung nicht verursacht.

Die Möglichkeit einer Verschlechterung kann aber zunächst nicht ausgeschlossen werden.

#### Schutzgegenstand / Maßgebliche Bestandteile

Die Güte und Bedeutung des Vogelschutzgebietes, dessen Gesamtfläche 1.562 ha beträgt und seiner Teilfläche „Haverforths Wiesen und Grützema-chers Kanälchen“, die ca. 209 ha groß ist, zeichnet sich durch großflächige, strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen, sowie naturnahen Fließgewäs-serabschnitten und Erlenbruchwäldern aus.

Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großem Brachvogel (*Numenius arquata*) und Uferschnepfe (*Limosa limosa*). Sie waren deshalb ausschlaggebend für die Meldung des Ge-bietes.

Weiterhin von Bedeutung sind Vogelarten des Anhangs I Vogelschutz-RL und nach Artikel 4 (2) Vogelschutz-RL.

#### Schutzziele und Maßnahmen des NATURA 2000-Gebietes:

Sicherung und Förderung der Wiesenvogel-Populationen durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie der Hochmoore.

#### Mögliche Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes durch die Pla-nung:

Aufgrund des Abstandes zwischen Vogelschutzgebiet und dem Änderungs-bereich können mittelbare Auswirkungen nur von der Windkraftnutzung aus-gehen. Anlagen könnten Funktionsbeziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und anderen Gebieten unterbrechen oder sich mit ihrer optischen Wirkung auf das Schutzgebiet bzw. störepfindliche Vogelarten auswirken.

Mittelbare Auswirkungen z.B. durch Nährstoffeintrag können aufgrund der vorgesehenen Nutzungen und der erforderlichen Maßnahmen zur Reduzie-rung von Emissionen weitgehend ausgeschlossen werden

#### Abschließende Einschätzung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Windkraftplanung auf das Vogel-schutzgebiet sind nicht zu erwarten. Das nächstgelegene Revierzentrum der wertgebenden Vogelart Großer Brachvogel im Vogelschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 Metern zum nächstgelegenen Rand des geplanten Sonderbereichs. Für Rastvögel im EU-Vogelschutzgebiet ergeben sich nach gutachtlicher Einschätzung aufgrund der Entfernung zwischen den geplanten WKA und dem Vogelschutzgebiet ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden bei entsprechender Bauleitplanung mit genauer Einschränkung u.a. auch der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt.

### **2.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Durch den geplanten Bioenergiepark werden nicht nur Flächen genutzt, die bereits überwiegend bebaut sind, sondern ebenso Flächen, die derzeit nur gering beeinträchtigt sind. Es kommt also trotz der vorhandenen Bebauung zu einer zusätzlichen, eingriffsrelevanten Versiegelung und damit zu einem Verlust an Bodenflächen.

Zudem kann es durch die Planung einer Biogasanlage zu Änderungen der Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Fläche kommen. Ein wesentlicher Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen ist hier jedoch nicht zu erwarten, da eine größere Anzahl umliegende Landwirte bereits ihr Interesse an Beteiligungen an den möglichen Anlagen bekundet haben.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Der Bodenverlust ist nicht zu vermeiden oder zu verringern, fällt aber mit den geplanten Nutzungen dieser zum großen Teil schon versiegelten Liegenschaft geringer aus, als bei der Inanspruchnahme von unversiegelten Bereichen.

### **2.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer sind nicht betroffen, da sie in das lokale Schutzkonzept einbezogen sind und nicht überbaut werden. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird versickert. Auswirkungen auf die Versickerungsbilanz ergeben sich also allenfalls in der lokalen Betrachtung.

Großflächige und dauerhafte Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Für alle Vorhaben müssen im Rahmen des jeweiligen BImSch-Verfahrens und anderer Genehmigungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers nachgewiesen werden.

### **2.2.7. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima**

Durch die Darstellung eines „Sonderbereichs – regenerative Energien“ werden Nutzungen ermöglicht, die aufgrund der Bebauung mit Gebäuden und technischen Anlagen zur Veränderung des Mikroklimas führen können.

Aufgrund der Nutzung durch regenerative Energien, wobei eine Freisetzung von CO<sub>2</sub> als klima-neutral zu werten ist, werden keine globalen und regionalen Auswirkungen auf das Klima erwartet.

Durch das Entfernen von Wald und eine Bebauung mit Gebäuden und technischen Anlagen wird sich das Mikroklima anlagenbedingt verändern. In der makroklimatischen Betrachtung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr soll die Kombination der unterschiedlichen Einzel-Vorhaben dazu dienen, die globale Klimasituation durch Nutzung regenerativer Energien und reduzierter CO<sub>2</sub>- Freisetzung auf lokaler Ebene zu verbessern.

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Für alle Vorhaben müssen im Rahmen des jeweiligen BImSch-Verfahrens und anderer Genehmigungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Luft und des Klimas nachgewiesen werden.

#### **2.2.8. Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild besitzt aufgrund der subjektiven Wahrnehmung und Interpretation durch Betrachter einen eher phänomenologischen Charakter, die objektiven Gegebenheiten werden individuell gedeutet. An der Wahrnehmung sind alle Sinne beteiligt, jedoch überwiegt der optische Sinn. Bei diesem Schutzgut ist die „phänomenologische Reichweite“ der Auswirkungen in zwei grundsätzlich unterschiedliche Wirkungsbereiche zu unterscheiden, die von der Art der Vorhaben abhängig sind. Es wird zum einen Vorhaben geben, die das Landschaftsbild im unmittelbaren Nahbereich (also auf der Fläche selbst und ggf. im nahen Umfeld) beeinflussen, Windkraft-Nutzung mit ihren Anlagen reicht aber aufgrund der großen Höhe der Anlagen deutlich über den unmittelbaren Nahbereich hinaus.

#### Auswirkungen im Nahbereich

Die Liegenschaft wird seit 1986 militärisch genutzt. Die Fläche ist nach Außen durch umfangreiche, überwiegend waldartige Anpflanzungen abgegrenzt. Durch die Festsetzung eines Gehölzgürtels, der die gesamte Liegenschaft auch zukünftig umgeben wird, wird sich das Erscheinungsbild aus dem Nahbereich von Außen nur wenig verändern. Abgesehen von den Windkraftanlagen wird es vermutlich keine Gebäude geben, die die Baumwipfel (Höhe ca. 15-17 m) überragen werden.

Auch die Photovoltaik-Anlagen werden aufgrund der festgesetzten Eingrünung und wegen der flachen Topographie von Außen kaum zu erkennen sein.

#### Auswirkungen durch Windkraft

Bauwerke in Höhe der geplanten Windkraftanlagen stellen ein weit sichtbares, technisches Element in der Landschaft dar. Es ist davon auszugehen, dass das technische Bauwerk zu anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch z. B. technische Überformung führen kann. Die Anlagen werden jede Gehölzkulisse erheblich überragen. Die genaue Ermittlung der Wirkungen erfolgt im Rahmen des BImSchG-Verfahrens, da erst die Anzahl, Höhe und Standort der Einzelanlagen festgelegt werden bzw. die Auswirkungen konkret beschrieben werden können.

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Die detaillierte Prüfung der von den Windkraftanlagen ausgehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren. Hier sind auch gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Landschaft nachzuweisen.

### **2.2.9. Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter**

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### **2.2.10. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. So kann die Versiegelung von Boden Auswirkungen auf die Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie auf die Bildung von Grundwasser haben.

#### **Summation:**

In der Gemeinde sind weitere Planungen angedacht. Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine genaue Betrachtung auch dieser Einflüsse notwendig, um Aussagen über Summationswirkungen treffen zu können.

### **2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die militärische Nutzung wird Ende 2010 beendet. Die Gemeinde Saerbeck hat großes Interesse an einer Nachnutzung dieser Liegenschaft und würde, sofern diese Planung nicht durchgeführt würde, andere Nachfolgenutzungen für eine geeignete Konversion suchen.

### **2.4 Anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)**

Nach der Aufgabe des Munitionsdepots durch die Bundeswehr steht grundsätzlich die Frage einer geeigneten Nachnutzung des Geländes im Raum. Die im südlichen Teilbereich befindlichen Infrastrukturen wurden erst ab 1986 errichtet und sind daher nahezu neuwertig und nutzbar. Altlasten sind nicht vorhanden, ein Abriss der vorhandenen Bunker nicht wirtschaftlich möglich.

Für die beabsichtigte Planung eines „Bioenergieparks“ auf dem Gelände des Munitionsdepots, unter Nutzung der vorhandenen Infrastrukturen, ist derzeit kein alternativer Standort erkennbar.

Falls die Planung eines „Bioenergieparks“ an diesem Standort scheitern sollte, wird die Gemeinde sehr wahrscheinlich weiterhin nach einer geeigneten Nachfolgenutzung für das Munitionsdepot suchen, um möglichst die vorhandenen Infrastrukturen und das Gelände in geeigneter Form nutzen zu können.

## **3. Pauschale Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 ROG) für den nördlichen Teilbereich der Änderung: Anpassung der Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur**

Da für durch die Aufhebung der Darstellung eines Bereiches für öffentliche Zwecke bei gleichzeitiger Anpassung bzw. Erweiterung der Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur um ca. 17 ha, keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 ROG zu erwarten sind, kann hier auf eine Umweltprüfung und somit auf weitere Ausführungen dazu verzichtet werden.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Dieser Umweltbericht ist auf Grundlage

- der Ergebnisse des Scopings für die geplante 24. Änderung des Regionalplanes,
- der Landschaftsökologischen Untersuchungen zum Munitionsdepot/ Bio-Energiepark Saerbeck 2009 (Bio-Consult, Belm November 2009),
- der Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bio-Energiepark Saerbeck - (Bio-Consult, Belm, Januar 2010) und
- des Entwurfes des Umweltberichts für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck (Stand: Januar 2010)

entstanden.

Tieferegehende immissionsschutzrechtliche Untersuchungen werden in den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt.

#### **3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegt die Raumbesichtigung und Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen beim Träger der Regionalplanung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzufragen, welche Ziele (zeichnerisch und textlich) für den Planungsbereich bestehen. Deckt sich die Planungsabsicht einer Gemeinde

nicht mit den Zielen der Raumordnung, so kann die beabsichtigte gemeindliche Planung letztlich zurückgewiesen werden.

### **3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Für eine Nachnutzung des Munitionsdepots zu einem „Bioenergiepark“ ist eine Änderung des Regionalplanes erforderlich. Gemäß § 9 ROV ist dazu eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Ergebnis ist, dass derzeit keine Planungsalternativen bestehen, da die Besonderheit des Projekts mit der Nachfolgenutzung des Munitionsdepots den Standort begründet und u.a. durch die Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen das Vorhaben hier begünstigt.

Beeinträchtigungen festgestellter hochwertiger Lebensräume für Flora und Fauna innerhalb und außerhalb des geplanten „Bioenergieparks“ sind durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Dies soll durch entsprechende textliche Ziele in der Regionalplanänderung, die die zeichnerische Darstellung ergänzen, gesichert werden.

Im Rahmen der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanverfahren werden ebenfalls Umweltprüfungen durchgeführt und Umweltberichte erstellt. Auf diesen Konkretisierungsstufen werden u.a. die Möglichkeiten einer Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher Auswirkungen auf alle betroffenen Schutzgüter im Detail geprüft. Die Belange des Immissionsschutzes werden vertiefend ebenfalls im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Weiterhin wird eine differenzierte naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung, eine FFH - Verträglichkeitsprüfung und eine spezielle Artenschutzprüfung zu erstellen sein.

## **24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland - Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck**

### **Ergebnisprotokoll der Erörterung zum Meinungsabgleich am 09.11.2010**

Anlage 1: Teilnehmerliste

Anlage 2: ergänzendes Schreiben des LANUV vom 11.11.2010

Die Regionalplanungsbehörde eröffnet den Meinungsabgleichstermin und erläutert das Planvorhaben. Nach der Vorstellung der Teilnehmer berichtet sie über den Sachstand des Verfahrens.

Von den 37 am Verfahren beteiligten Stellen haben sich 19 innerhalb der festgesetzten Frist geäußert. 12 Beteiligte haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. 2 Beteiligte gaben Hinweise ab und 5 Beteiligte haben Anregungen und Bedenken vorgetragen.

### **A. Erörterungen der Stellungnahmen und Meinungsabgleichsvorschläge:**

#### Hinweise

#### **1. Landwirtschaftskammer: Einbindung der örtlichen Landwirtschaft**

Zu dem Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW im Hinblick auf eine Abstimmung der Konzepte für die Energetische Nutzung mit der örtlichen Landwirtschaft konnte mit dem Vertreter der Landwirtschaftskammer Meinungsabgleich erzielt werden.

#### **2. Stadtwerke Emsdetten: Hinweise zu den Wasserleitungen**

Vertreter der Stadtwerke Emsdetten waren nicht anwesend. Da auch keine schriftlichen Einwände zu dem Meinungsabgleichsvorschlag vorgebracht wurden, ist ein Meinungsabgleich erzielt.

#### Anregungen und Bedenken:

#### **1. Regionalforstamt und LANUV: Darstellung von Waldbereichen**

Zu der Anregung des Regionalforstamtes der Darstellung von Waldbereichen innerhalb des Bioenergieparks führte der Vertreter des Regionalforstamtes aus, dass eine Darstellung der sich im westlichen Bereich befindlichen Wallhecke, sowie die Waldflächen im südlichen Bereich des Bioenergieparks wünschenswert wäre.

Die Regionalplanungsbehörde merkte an, dass die Wallhecke aufgrund des Regionalplanmaßstabes (M.1:50.000) nicht darstellbar sei. Die Darstellung eines Waldbereiches im südlichen Bereich, analog den Waldflächen im Entwurf des Flächennutzungsplanes, wird noch mal von der Regionalplanungsbehörde geprüft.

Auch wenn keine Waldbereichsdarstellung im südlichen Bereich möglich sein sollte, wurde ein Meinungsausgleich erzielt. Ebenfalls wurde ein Meinungsausgleich in diesem Punkt mit der LANUV erzielt.

## **2. Fachverband Biogas: Aufnahme des positiven Gesichtspunkte zum Biomasseanbaus in den Umweltbericht**

Vertreter des Fachverbandes Biogas waren nicht anwesend. Da auch keine schriftlichen Einwände zu dem Meinungsausgleichsvorschlag vorgebracht wurden, ist ein Meinungsausgleich erzielt.

## **3. Annerkannte Naturschutzverbände, LANUV, Kreis Steinfurt: Windkraftanlagen im Bioenergiepark**

Die Vertreter der drei Beteiligten wiederholten noch einmal die schriftlichen vorgebrachten Bedenken gegen die beabsichtigte Errichtung von Windkraftanlagen im Bioenergiepark. Neben der Kritik, dass die Anwendung des Windenergieerlasses nicht erkennbar sei, wurde vom Kreis Steinfurt eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Natur- und Artenschutz gefordert und er regte an, dieses in den Erläuterungen der textlichen Ziele mit aufzunehmen.

Auch seitens des LANUV wurde die geplante Ausnahmeregelung zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bioenergiepark kritisch gesehen. Maximal 2-3 Anlagen wären aus ihrer Sicht verträglich und dies müsste dann auch im Regionalplan festgelegt werden.

Die Anerkannten Naturschutzverbände blieben bei der grundsätzlichen Ablehnung von Windkraftanlagen im Bioenergiepark, da zu viele Argumente gegen die generelle Errichtung stehen.

Die Regionalplanungsbehörde führte dazu aus, dass durch diese Regionalplanänderung nicht der Windkrafteerlass missachtet würde, sondern die genaue Prüfung der Zulässigkeit einzelner Windkraftanlagen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen muss. Dies wird textlich als Ziel festgelegt. Ob es tatsächlich Ausnahmen vom Windenergieerlass geben kann war hier nicht abschließend zu klären.

Der von der Gemeinde Saerbeck beauftragte Planer erläuterte hierzu, dass im Rahmen der Bebauungsplanung diese Prüfung geschieht.

Die Regionalplanungsbehörde führte aus, dass der eigentliche Sinn der Schaffung des Bioenergieparks ein möglichst großer Mix regenerativer Energien sein soll und somit auch umfassende Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Dies begründet auch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windkraftanlagen in diesem Bereich.

*Im Nachgang zur Erörterung erreichte am 15.11.2010 ein Schreiben des LANUVs die Regionalplanungsbehörde, indem die Bedenken des LANUVs gegen die Windkraftanlagen noch mal näher ausgeführt und begründet werden. (siehe Anlage 2)*

**Es kann festgehalten werden, dass mit dem LANUV und den Anerkannten Naturschutzverbänden kein Meinungsausgleich in diesem Punkt erzielt werden konnte.**

Wenn in den Erläuterungen zu den textlichen Zielen näher auf den Natur- und Artenschutz eingegangen werde und wenn dann Einzelfallprüfungen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, kann ein Meinungsausgleich mit dem Kreis Steinfurt in dieser Frage erzielt werden.

Die Erläuterungen zum textlichen Ziel werden dementsprechend ergänzt:

„Eine ausnahmsweise Zulässigkeit ist dort jedoch nach Aufgabe der militärischen Nutzung in Verbindung mit dem Bioenergiepark möglich, soweit alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. *Dabei sind die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders zu beachten.*“

Damit wird davon ausgegangen, dass ein Meinungsausgleich erzielt ist.

#### **4. Anerkannten Naturschutzverbände, LANUV, Kreis Steinfurt: Summationswirkung**

Der Kreis Steinfurt verwies auf die im Scopingtermin von der Regionalplanungsbehörde zugesagte Ergänzung des Umweltberichts im Bezug auf die Summationswirkung.

Die Anerkannten Naturschutzverbände vermissen die gesamtheitliche Betrachtung der Planung. Diese müsste doch insbesondere auf der Ebene der Regionalplanung möglich sein.

Seitens der Regionalplanungsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die Planungsüberlegungen in der Umgebung (z.B. Windparkerweiterung Sinnigen) noch keinen konkreten Planungsstand haben um hierfür ebenfalls die Auswirkungen mit betrachten zu können.

*Im Nachgang zum Erörterungstermin äußerte sich der Kreis Steinfurt per E-Mail und teilte mit, dass er Meinungsausgleich zu diesem Punkt erklärt, wenn die Regionalplanungsbehörde zusagt, dass bei einer Prüfung - ob Ausweitungen der Windeignungsbereiche in der Umgebung möglich sind – die Umgebung großräumig betrachtet und die Windkraftanlagen mit berücksichtigt werden .*

*Im Erarbeitungsbeschluss vom 20.09.2010 zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland sind keine Ausweitungen der Windeignungsbereiche im Umfeld des Bioenergieparks vorgesehen. Sollten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Anregungen zu Ausweitungen von Windeignungsbereichen bzw. es zu Repoweringwünschen kommen, wird eine großräumliche Betrachtung unter Berücksichtigung der Windkraftanlagen im Bioenergiepark im Hinblick auf die Verträglichkeit durchgeführt.*

*Damit geht die Regionalplanungsbehörde davon ausgegangen, dass hier ein Meinungsausgleich mit dem Kreis Steinfurt erzielt ist.*

**Es kann festgehalten werden, dass mit dem LANUV und den Anerkannten Naturschutzverbänden kein Meinungsausgleich in diesem Punkt erzielt werden konnte.**

### **5. Anerkannten Naturschutzverbände, LANUV: Landschaftsbild**

Die anerkannten Naturschutzverbände und das LANUV haben im Verfahren Bedenken bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windkraftanlagen vorgebracht. Auf Grund der prinzipiellen Ablehnung von Windkraftanlagen an diesem Standort konnte auch mit dem Hinweis der Bezirksplanungsbehörde auf entsprechenden Ausgleich kein Meinungsausgleich erzielt werden.

**Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden und dem LANUV konnte kein Meinungsausgleich in diesem Punkt erzielt werden konnte.**

### **6. Kreis Steinfurt: Altlastenverdachtsfläche**

Der Kreis Steinfurt regte an, einen Hinweis auf die Kartierung der Fläche als Altlastenverdachtsfläche in den Umweltbericht aufzunehmen. Dieser Anregung wurde seitens der Bezirksplanungsbehörde gefolgt.

Die Anerkannten Naturschutzverbände fragten nach, wer denn die Prüfung dazu gemacht habe. Der Kreis Steinfurt führte aus, dass beim Kreis ein Altlastenkataster geführt wird und die Prüfung auch durch den Kreis geschieht. Der Planer ergänzte, dass im Rahmen der Bauleitplanung das Thema noch vertieft werde.

Mit den Vertretern des Kreises Steinfurt konnte hier ein Meinungsausgleich erzielt werden.

### **7. Anerkannte Naturschutzverbände und LANUV: Beeinträchtigung und Verlust von Flug-, Nahrungs- und Jagdhabitats für Fledermäuse**

Das LANUV beschrieb noch mal die Problematik der Reduzierung des Nahrungs- und Jagdhabitats für die Fledermäuse und bestätigte ihre schriftlich vorgebrachten Bedenken.

Der Kreis Steinfurt führte aus, dass der Abstand zum Wald möglicherweise nicht ausreichend sei. Minimierungsmaßnahme sollten in der Bauleitplanung festgelegt und durch ein Monitoring begleitet werden. Die Anerkannten Naturschutzverbände bezweifelten den Sinn dieses Monitorings. Sie führten weiterhin aus, dass diese Regionalplanänderung gegebenenfalls ein erster Schritt für eine über den Bioenergiepark hinausgehende Inanspruchnahme des sensiblen Freiraums sein könnte und bekräftigten ihre Bedenken gegen diesen Standort und die Nachfolgenutzung im Allgemeinen.

**Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden und dem LANUV konnte kein Meinungsausgleich in diesem Punkt erzielt werden konnte.**

## **8. Anerkannten Naturschutzverbände und LANUV: Beeinträchtigungen, Tötungs- und Kollisionsrisiko für Rast- und Brutvögel**

Die Anerkannten Naturschutzverbände und das LANUV hatten in ihren Stellungnahmen auf diese nicht vermeidbaren Risiken hingewiesen. Seitens der Regionalplanungsbehörde wurde anerkannt, dass diese Risiken nicht gänzlich auszuschließen sind. Sie stellte die beabsichtigten Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung analog zur Fledermausproblematik vor und wies auf die modifizierten Standorte für die Windkraftanlagen hin.

**Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden und dem LANUV konnte kein Meinungsausgleich in diesem Punkt erzielt werden konnte.**

## **9. Anerkannten Naturschutzverbände: Bedenken gegen Biogasanlagen und Kompostierungsanlage**

Es wurde die Frage nach dem Bedarf bzw. wer den Bedarf festlegt gestellt. Die Anerkannten Naturschutzverbände befürchten, dass sich für diese Anlagen ganze Landschaften zu monotonen Maisflächen verändern werden. Auch wäre die Problematik der Transportwege nicht ausreichend aufgezeigt worden. Vor allem bei der Planung einer Kompostierungsanlage sei doch eine Gesamtbetrachtung angebracht.

Die Regionalplanungsbehörde erläuterte den Genehmigungsweg für Bioabfallbehandlungsanlagen. Zudem kann der Bedarf von Biogasanlagen nicht regionalplanerisch geprüft und festgelegt werden. Lediglich wenn für Biogasanlagen Bauleitplanung notwendig wird, kann die Regionalplanung hinsichtlich des Standortes mitwirken.

Die Gemeinde Saerbeck führte aus, dass die vorhandene Bioabfallanlage in Altenberge nicht die gesamten Abfälle verwerten kann und überschüssige Mengen in die Nähe von Osnabrück, nach Bohmte transportiert werden müssen. Durch die geografische Lage des geplanten Bioenergieparks in der Mitte des Kreises Steinfurt könnten Transportwege verkürzt werden. Für die Biogasanlagen führte er aus, dass statt der bisher immer genannten 4.000 ha Flächen nur ca. 400 ha benötigt werden.

In diesem Zusammenhang regten die Anerkannten Naturschutzverbände an, die textlichen Ziele dahingehend zu konkretisieren und hier die jeweils zulässigen Anlagen zu nennen. Die Aufzählung in der Erläuterung ist nach ihrer Meinung nach nicht ausreichend.

Die Regionalplanungsbehörde erläuterte dazu, dass dieser Anregung nicht gefolgt werde, da es keine abschließende Liste möglicher Anlagen geben sollte, um Forschungs- und Entwicklungsgedanken des Bioenergieparks nicht einzuschränken,

**Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsausgleich in diesem Punkt erzielt werden konnte.**

### **10. Anerkannten Naturschutzverbände: Methangasproblematik**

Die Anerkannten Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme auf Probleme bei der Einspeisung von Biogas und den damit verbundenen Energiebedarf hingewiesen. Zudem stellten sie mündlich noch einmal vor, dass in dem Gesamtbereich große Mengen an Wärme ungenutzt abgegeben werden und regten eine planerische Klärung zur entsprechenden Minimierung an. Seitens der Bezirksplanungsbehörde wurde angemerkt, dass diese Fragestellungen den regionalplanerischen Rahmen überschreiten würden.

**Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsausgleich in diesem Punkt erzielt werden konnte.**

### **11. Anerkannten Naturschutzverbände: Lichtverschmutzung**

In ihrer Stellungnahme wiesen die anerkannten Naturschutzverbände auf das prinzipielle Problem steigender Lichtverschmutzung hin. Dies kann auch durch Minimierungsmaßnahmen am Standort nicht gelöst werden .

**Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsausgleich in diesem Punkt erzielt werden konnte.**

### **12. Anerkannten Naturschutzverbände: Standortentscheidung für einen Bioenergiepark**

Die Anerkannten Naturschutzverbände trugen noch einmal die erheblichen Bedenken gegen die Umnutzung des ehm. Munitionsdepots zu einem Bioenergiepark vor . Dieser sensible Standort verträgt aus ihrer Sicht keine derartigen Nutzungen und sollte dem Freiraum überlassen werden.

Die Vertreter der Regionalplanungsbehörde und der Gemeinde Saerbeck führten dazu aus, dass die Nachnutzung des Standortes durch die Aufgabe der militärischen Nutzung und Weiterverwertung der auf dem Gelände vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sinnvoll erscheine.

**Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsausgleich in diesem Punkt erzielt werden konnte.**

### **13. Anerkannten Naturschutzverbände: Verwertung von Biomasse**

Die Anerkannten Naturschutzverbände teilten ihre kritische Haltung zu der generellen Verwertung von Biomasse mit und bekräftigten noch mal, dass sie den geplanten Standort des Bioenergieparks für nicht verträglich und geeignet halten.

**Mit den Anerkannten Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsausgleich in diesem Punkt erzielt werden konnte.**

## **B. zusätzliche Anregungen und Diskussionen**

### **Textliche Ziele – Pkt. 4**

Es gab Irritationen dazu wie mit den vorhandenen Teichen umgegangen werden soll. Die Gemeinde beschrieb die geplante Teilentlassung des Bereichs des Bioenergieparks aus dem Landschaftsschutz und stellte dar, dass zusätzlich ein Antrag auf Ausnahme für die Silikattrockenrasenbereiche gestellt wurde. Die Teiche und die Randbereiche der Teiche bleiben erhalten. Im Regionalplan wird dies durch das textliche Ziel mit der Nr. 4 geregelt.

In den Bauleitplänen werden hierzu entsprechende Festsetzungen getroffen.



(Auszug aus dem Flächennutzungsplanänderungsentwurf, Stand: August2010)

## **Einbindung des LANUV in das Bauleitplanverfahren**

Das LANUV ist kein offizieller Träger öffentlicher Belange in den Bauleitplanverfahren. Ihm werden aber durch die Gemeinde Saerbeck die Bauleitplanungsunterlagen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB übersandt, um den gleichen Kenntnisstand der anderen Träger öffentlicher Belange zu erlangen. Die Offenlegungsfrist endet am 22.11.2010.

## **C. Weiteres Verfahren**

Die Vertreterin der Regionalplanungsbehörde erläuterte das weitere Verfahren:

- Erstellung des Protokolls dieser Erörterung
- Versand und Abstimmung des Protokolls (46 KW)
- Vorlage eines Aufstellungsbeschlusses in der Sitzung des Regionalrates am 13.12.2010 (inkl. Beschlussvorschläge über die nicht ausgeräumten Bedenken)
- Bei positiven Aufstellungsbeschluss: Anzeigebericht an die Landesplanungsbehörde
- Die Landesplanungsbehörde prüft das Verfahren und wird bei einem positiven Ergebnis frühestens 3 Monate nach Erhalt der zu prüfenden Unterlagen eine Bekanntmachung veranlassen. Damit wäre das Verfahren abgeschlossen und die Regionalplanänderung rechtskräftig.

gez. Lohrengel.-Goeke  
Münster, 18.11.2010

## Teilnehmerliste

### 24. Änderung des Regionalplanes

Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot)  
zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

#### Erörterung der Meinungsausgleichsvorschläge

am 09.11.2010

bei der Bezirksregierung Münster

Lfd Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
1	Rodeker	Kreis Steinfurt	05482 903317	hildegard.rodeker @Kreis-Steinfurt.de
2	NIEDERAN	"	02551/69 -2656	beka-t
3	Entrup	LWK Coe	025411 910329	reinhard.entrup @ LWK.nrw.de
4	OBERKOXHOLT	LANUV, Re	02361 3053294	andrea.oberkoholt @lanuv.nrw.de
5	Becker	Landesbüro der Waldschutzverbände	0208 - 8805520	wito @ LB-nachwuchs.wald-nrw.de
6	Kannen	NABU Kr. Steinfurt	05971 - 15100	Kurt.Kannen @ osmanet.de
7	Haubold	<del>STADT</del> BUND Kr. ST	02551/ 80392	Haubold @ FH-MUENSTER.de
8	Fischer	Gem. Saerbeck	02574/ 89266	andreas.fischer @ saerbeck.de
9	Roos	"	02574/ 89202	wilfried.roos @saerbeck.de
10	WALLRAVE	STADT-UND-FLUSS	02281/ 9289784	wito @ stf-bund.de
11	Stanke	Regionalforstamt Münsterland	0251 - 81787-466	joern.stanke @ wald-und-holz.nrw.de
12	Greiwe	BR 725, De232	0251 - 4111408	gundhild.greiwe @brms.nrw.de
13	Wilken	" De235	0251 4111628	annette.wilken @ brms.nrw.de
14	Lohmengl-Goebb	"	02511 411-1753	Julia.Lohmengl-goebb. @brms.nrw.de
15				
16				
17				
18				



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Bezirksregierung Münster  
Postfach  
48128 Münster

Auskunft erteilt:  
Frau Oberkoxholt  
Direktwahl 02361 / 305-3294  
Fax 02361 / 305-53294  
andrea.oberkoxholt@  
lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 22-274-Ob  
bei Antwort bitte angeben  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Aktenzeichen:  
32.01.02.01 MSL-24

Datum: 11.11.2010

## **24. Änderung Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, TA Münsterland - „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck**

- Erörterungstermin am 09.11.2010

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Im Nachgang zum Erörterungstermin soll die nachfolgende Ausführung die Bedenken des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) gegenüber dem Ziel „Windkraftanlagen“ im Bioenergiepark darlegen. Diese grundsätzliche Änderung der Zielformulierung wurde erst kurzfristig eine Woche vor dem Erörterungstermin ins Verfahren eingebracht. Ich bitte daher die Ausführungen nachträglich noch mit zum Protokoll zu nehmen.

Dienstgebäude:  
Hauptsitz Recklinghausen

Der LEP (D II 2.4) sieht für erneuerbare Energien - wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch - Standortentscheidungen aufgrund umfassender Abwägung vor.

Dies wurde seitens der Bezirksregierung mit Teil 3 des Regionalplanes (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster) „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“ umgesetzt. Demnach hat sich die „Planung und Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen, die als Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Windkraft zeichnerisch dargestellt sind.“

In den dazugehörigen Erläuterungen wird auf die flächendeckende Untersuchung des Plangebietes für die Eignungsbereiche hingewiesen. Des Weiteren sind der Schutz größerer Waldbereiche (26) und die „Erhaltung sonstiger wertvoller Biotopstrukturen“, zu denen auch die „Vernetzung zwischen Schutzgebieten“ gehört (27) zu beachten. Diese Betrachtung fehlt bei dem neu darzustellenden Bereich des Bioenergieparkes.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Recklinghausen Hbf mit  
Buslinie 236 oder 237 bis Haltestelle "LANUV" und 5 Min. Fußweg oder mit Buslinie SB 20 bis Haltestelle "Hohenhorster Weg" und 15 Min. Fußweg in Richtung Trabrennbahn bis Leibnizstraße

Bankverbindung:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 41 000 12  
West LB AG  
(BLZ 300 500 00)  
BIC-Code: WELADED  
IBAN-Code: DE 41 3005  
0000 0004 1000 12

Auch erscheint dem LANUV eine Berücksichtigung der generellen Ziele für den Freiraum bei dieser Regionalplanänderung nicht gegeben. So sollten die „Nutzungsanforderungen an den Freiraum an der unabdingbaren Notwendigkeit für die Region gemessen werden. Die Flächen- und Standorteignung ist nicht allein aus den in der Fläche begründeten Eigenschaften ableitbar.“ (316) Dabei ist die „Unverträglichkeit im gesamten Flächengefüge“ mit dem Ziel Eingriffe zu vermeiden (317) entscheidend.

Der WKA-Erlass (10.2005) äußert sich zu einer Ausweisung an anderer Stelle außerhalb von Windeignungsbereichen dahingehend, dass diesem Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung einer WKA in der Regel entgegensteht. Es wird auch davon ausgegangen, dass Windkraftanlagen raumbedeutsam sind und somit stets eine Befreiung nach § 69 LG NW erfordern. Hierbei sind die nachgewiesenen avifaunistisch bedeutsamen Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutplätze sowie Zugbahnen und Flugkorridore, ebenso wie der Wald Tabuflächen. Abstände zum NSG und § 62-Biotop von 200 m und von 500 m zum Schutz bedrohter Vogelarten sind einzuhalten.

In diesem Fall ist der beantragte Standort für Windenergieanlagen bereits von drei Windeignungsbereichen umgeben. Daher ist die Notwendigkeit für die Region in diesem Gebiet weitere Windkraftanlagen außerhalb der Windeignungsbereiche zu errichten nicht nachvollziehbar. So sollen hier bis zu 7 weitere Anlagen gemäß aufgestelltem Bebauungsplan errichtet werden, obwohl gemäß Berechnungen des Kreises Steinfurt bei Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften der Bau von 2 bis max. 3 Anlagen möglich sein würde. Mit dieser Vorgehensweise wird die Ausweisung der Eignungsbereiche in Frage gestellt und weiteren möglichen Standorten Tür und Tor geöffnet.

Betrachtet man die Regionalplanänderung als Teilfortschreibung, die ein (Vorrang-)Gebiet für Windenergieanlagen festlegt, kann sich gem. eines Gerichtsurteils „die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erst entfalten, wenn sie sich zu einer schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeption zusammenfügt“ (BVerwG, 12.03.2003-4C 4.02). Dieser Nachweis wurde seitens der Bezirksregierung nicht erbracht, da hierzu der gesamte Planungsraum zu betrachten gewesen wäre. Diese umfassende Prüfung müsste selbst bei einem in Aufstellung befindlichen Regionalplan mit dem Ziel Windenergiebereiche auszuweisen durchgeführt werden, wenn eine Anlage an anderer Stelle beantragt wird (BVerwG, 1.7.10-4C 4.08).

Aus o. g. Gründen, so wie den fachlich entgegenstehenden Belangen, die sich aus der Stellungnahme vom 17.09.2010 ergeben, kann mit dem LANUV be-

zöglich des Zieles „Windkraftanlagen“ leider kein Meinungsausgleich erzielt werden. Seite 3 / 11.11.2010

Im Auftrag

(Oberkoxholt)

24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster,  
Teilabschnitt Münsterland

**Beteiligtenliste**

<b>Beteil. Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Adresse</b>
003	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
004	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
022	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
045	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
046	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
047	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
048	Stadt Hörstel	Kalixtusstraße 6 48477 Hörstel
050	Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
051	Stadt Lengerich	Tecklenburger Straße 2 – 4 49525 Lengerich
053	Stadt Rheine	Klosterstraße 14 48431 Rheine
055	Stadt Tecklenburg	Zum Kahlen Berg 2 49545 Tecklenburg
058	Gemeinde Ladbergen	Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
067	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
070	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
105	Deutsche Telekom AG NI Oldenburg - PTI 13	Poststr. 1-3 26122 Oldenburg
106	Wehrbereichsverwaltung West	Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf
108	Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW	Postfach 100763 47707 Krefeld
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster

117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksst. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
148	Landessportbund NRW	Postfach 101506 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
212	LWL – Amt für Denkmalpflege in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	LWL-Archäologie für Westfalen	An den Speichern 7 48157 Münster
220	Stadtwerke Emsdetten	Postfach 12 65 48270 Emsdetten
240	Fachverband Biogas e.V.	Angerbrunnenstr. 12 85356 Freising
267	Flughafen Münster/Osnabrück GmbH	Postfach 13 64 48252 Greven
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
279	Deutscher Wetterdienst Essen	Wallneyer Str. 10 45133 Essen
284	Bundesverband Windenergie e.V.	Marienstr. 19-20 10117 Berlin
534	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
544	Landkreis Emsland	Ordeniederung 1 49716 Meppen

7. Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände gegen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht stattgegeben.
8. Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände bezüglich der Lichtverschmutzung, Verlärmung, Methangasproblematik und der Verwertung von Biomasse wird nicht stattgegeben
9. Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände zur fehlenden Betrachtung der Summationswirkung im Umweltbericht wird nicht stattgegeben
10. Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände bezüglich der Beeinträchtigung und Verlust der Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse durch die Errichtung des Bioenergieparks und auch durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird nicht stattgegeben.
11. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 24. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck entsprechend dieser Vorlage.
12. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

**für die Strukturkommission:**

Zustimmung  Kenntnisnahme

**für den Regionalrat:**

Zustimmung  Kenntnisnahme